

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 33/01	ECU.....	1
98/C 33/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1014 — British Steel/Europipe) ⁽¹⁾	2
98/C 33/03	Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“	3
98/C 33/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	18
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
98/C 33/05	Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	20

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (¹)

30. Januar 1998

(98/C 33/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7821	Finnmark	5,98296
Danische Krone	7,53017	Schwedische Krone	8,76316
Deutsche Mark	1,97626	Pfund Sterling	0,661867
Griechische Drachme	313,082	US-Dollar	1,08348
Spanische Peseta	167,668	Kanadischer Dollar	1,58697
Franzosischer Franken	6,62243	Japanischer Yen	137,872
Irishes Pfund	0,789074	Schweizer Franken	1,59163
Italienische Lira	1949,66	Norwegische Krone	8,19759
Hollandischer Gulden	2,22730	Islandische Krone	79,4297
osterreichischer Schilling	13,9053	Australischer Dollar	1,59617
Portugiesischer Escudo	202,318	Neuseelandischer Dollar	1,86549
		Sudafrikanischer Rand	5,34858

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1014 — British Steel/Europipe)

(98/C 33/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. Januar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen British Steel erwirbt zusammen mit AG der Dillinger Hüttenwerke und Mannesmannröhren-Werke AG im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei Europipe durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- British Steel: Herstellung und Vertrieb von Stahlprodukten, einschließlich von Röhren,
- Europipe: Herstellung längsgeschweißter Stahlrohre mit großem Durchmesser,
- Dillinger Hüttenwerke: Herstellung von Stahlprodukten, insbesondere von schweren Blechen,
- Mannesmannröhren-Werke AG: Herstellung und Vertrieb von Stahl und Stahlröhren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1014 — British Steel/Europipe, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“

(98/C 33/03)

INHALTSÜBERSICHT

Diese Mitteilung zeichnet sich durch ihre Doppelfunktion aus.

1. Ihr Hauptziel ist die Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung der in der Europäischen Union ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Diese Verfahren werden zur Zeit durch das Brüsseler Übereinkommen von 1968 geregelt, dessen Vorschriften durch das Lugano-Übereinkommen auf die Mitgliedstaaten der EFTA ausgeweitet wurden.

Die Brüsseler Übereinkunft hat beachtliche Fortschritte auf dem Gebiet der Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Urteilen ermöglicht. Weitere Schritte zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sind möglich, um es mehr den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen anzupassen, indem ein immer schnelleres Austauschsystem zur Verfügung gestellt wird, insbesondere im Binnenmarkt.

Zur Verwirklichung dieses Ziels enthält der Vorschlag KOM(97) 609 endg. (*) mehrere Elemente. Es wird vorgeschlagen, die Prüfung durch die für die Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde auf ein rein förmliches Verfahren auf der Grundlage eines Dokuments zu beschränken, das von einem Gericht des Ursprungsstaats ausgestellt wird und insbesondere die Vollstreckbarkeit des Urteils, dem es beigefügt wurde, bestätigt. Des weiteren wird vorgeschlagen, die Gründe für die Nicht-Anerkennung von Urteilen dahin gehend zu überarbeiten, daß die Prüfung dieser Versagungsgründe nur aufgrund eines vom Schuldner eingelegten Rechtsbehelfs möglich ist, wobei der Schuldner auch die Beweislast trüge. Weitere Vorschläge betreffen die vorläufige Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über die Zulassung der Zwangsvollstreckung und die vereinfachte Betreibung von einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind. Schließlich wurde das System von einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, neu gefaßt, mit der Betonung auf der europäischen Dimension dieser Maßnahmen. Der Gesamtkatalog dieser Vorschläge ist Bestandteil des beigefügten Vorschlags für ein Übereinkommen, das das Brüsseler Übereinkommen ersetzen soll.

Dieser Vorschlag für ein Übereinkommen enthält darüber hinaus Regelungen, die dem Wandel der Wirtschaftsbeziehungen seit der Unterzeichnung des Brüsseler Übereinkommens und der Entwicklung der Rechtsprechung durch den Gerichtshof insbesondere

in bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften Rechnung tragen sollen. Ergänzt wird der Vorschlag durch zwei Vorschläge neuer Protokolle, die jene im Anhang des Brüsseler Übereinkommens ersetzen sollen (Anhänge 1 und 2), sowie durch Anregungen für die parallele Revision des Lugano-Übereinkommens (Anhang 3). Beim Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wird die Kommission die notwendigen Schritte ergreifen, um die Arbeiten an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen anzupassen.

2. Mit dieser Mitteilung sollen darüber hinaus die Angehörigen der Rechtsberufe und alle interessierten Parteien aufgefordert werden, sich zu einer Reihe von Erwägungen zu äußern, die über diesen Rechtsetzungsvorschlag hinausgehen. Sie eröffnet eine Diskussion über eine gemeinsame Herangehensweise der Union an bestimmte Aspekte des einzelstaatlichen Verfahrensrechts.

Die Erleichterung der Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen ist in der Tat unbedingt notwendig, aber nicht ausreichend, um den Bürgern und Unternehmen den vollen Nutzen der Rechte zu ermöglichen, die ihnen im Raum der Europäischen Union zukommen. Das Ziel ist es in der Tat, den Betroffenen soweit wie möglich einen raschen, wirksamen und kostengünstigen Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

Probleme hinsichtlich des Zugangs zur Justiz haben sich innerhalb des Marktes bereits ergeben, weil rechtliche bzw. justitielle Grenzen aufrechterhalten worden sind, insbesondere in Verfahren, die Konsumenten betreffen⁽¹⁾. Da es auf diesem Gebiet in der Regel um kleinere Beträge geht, werden Hindernisse für den Zugang zur Justiz als besonders akut empfunden⁽²⁾. Diese Schwierigkeiten betreffen auch kommerzielle Unternehmen, vor allem kleine und mittlere, indem sie kommerzielle Aktivitäten bremsen⁽³⁾.

Aus diesem Grund ist es an der Zeit, dem Konsumenten und dem kommerziellen Unternehmen wie auch dem Bürger der Europäischen Union eine verbesserte Verfahrensumgebung zur Verfügung zu stellen. Vorge-

(¹) Grünbuch — Zugang zur Justiz und die Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten im Gemeinsamen Markt — KOM(93) 576; über hundert Beiträge wurden der Kommission zugesandt.

(²) Eine 1991 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage hat ergeben, daß Schwierigkeiten bei der Streitbeilegung eines der größten Hindernisse für die Entwicklung des Kaufs von Konsumgütern in anderen Mitgliedstaaten darstellen.

(³) Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr (ABl. L 127 vom 10.6.1995, S. 19) und Mitteilung der Kommission betreffend diese Empfehlung (ABl. C 144 vom 10.6.1995).

(*) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

schlagen wird eine allmähliche und vorsichtige Herangehensweise und die Konzentration auf einige wesentliche Fragen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, über die Einrichtung eines beschleunigten Verfahrens zur Feststellung eines Anspruchs auf eine Geldleistung in jedem Mitgliedstaat nachzudenken, aber auch über die Einführung leistungsfähiger Instrumente im Hinblick auf eine wirksame Vollstreckung der Urteile (wobei man sich zunächst auf die Pfändung von Bankguthaben beschränken würde). Da die Wirksamkeit der Vollstreckung eng mit der Kenntnis der Vermögenslage des Schuldners verknüpft ist, ist es darüber hinaus angebracht, über die verschiedenen Mittel nachzudenken, mit deren Hilfe sich die Transparenz des Schuldnervermögens sicherstellen läßt, und Überlegungen hinsichtlich des Ausbaus der Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsorganen anzustrengen.

Beide Teile des Vorschlags tragen gemeinsam zum Bemühen um eine effizientere Erwirkung und Vollstreckung der Entscheidungen in der Europäischen Union bei.

Im Zusammenhang mit dem an zweiter Stelle genannten Ziel werden die interessierten Parteien um ihre Kommentare zu dieser Mitteilung ersucht. Bitte übermitteln Sie bis spätestens **30. April 1998** Ihre Anmerkungen an folgende Anschrift:

Herr J. Adrian Fortescue
Task Force „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“
Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

EINFÜHRUNG

Gegenstand der Mitteilung

1. Die Freizügigkeit der Vollstreckungstitel innerhalb der Europäischen Union wird zur Zeit im wesentlichen in Zivil- und Handelssachen⁽⁴⁾ durch das Brüsseler Übereinkommen von 1968 sichergestellt. Das Übereinkommen wurde auf der Grundlage von Artikel 220 Absatz 4 des EG-Vertrags ausgearbeitet und Zug um Zug auf alle neuen Mitgliedstaaten ausgeweitet. Es handelt sich hierbei um ein besonders ausgereiftes Übereinkommen mit einer Doppelfunktion: Zum einen legt es Vorschriften für die internationale Zuständigkeit der Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten fest und ermöglicht dadurch im nachhinein von Rechts wegen die Anerkennung der ergangenen Entscheidungen; dies geht mit einer strengen Beschränkung der Gründe für die Nicht-Anerkennung einher. Zum anderen sieht das Übereinkommen ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung vor, das nicht nur einheitlich, sondern zumindest im ersten Abschnitt auch einseitig ausgestaltet ist.

⁽⁴⁾ Lediglich einige Rechtsgebiete sind hiervon ausgenommen. Vgl. hierzu jedoch den Entwurf eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen („Brüssel II“).

2. Als untrennbarer Teil des gemeinschaftlichen Prozesses ist das Brüsseler Übereinkommen an die Gemeinschaft gebunden und strebt an, den im EG-Vertrag vorgesehenen Freiheiten ein System der größeren Freizügigkeit der gerichtlichen Entscheidungen zur Seite zu stellen⁽⁵⁾. Die eigenständige und vereinheitlichende diesbezügliche Auslegung durch den Gerichtshof beruht zu diesem Zweck auf einem Konzept des Diskriminierungsverbots und der Gleichberechtigung der am Rechtsleben Beteiligten innerhalb der Europäischen Union. Das Übereinkommen diente als Vorlage für die Ausarbeitung eines ähnlichen Übereinkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, das am 16. September 1988 als Luganer Übereinkommen geschlossen wurde⁽⁶⁾.

3. Zur Zeit ist das Brüsseler Übereinkommen das einzige allgemeine Instrument der justitiellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Zivilsachen. Es läßt außerdem das nationale Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten unangetastet. Traditionsgemäß hat ja das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Arbeitsweise ihrer Behörden und Gerichte überlassen. Zur Zeit gibt es somit noch keinen europäischen Rechtsraum, sondern eher ein Nebeneinanderbestehen einzelstaatlicher Rechtsnormen, die in eigenständigen Zivilprozeßordnungen angeordnet sind. Als Produkte einer eigenen historischen Entwicklung der einzelnen Länder weisen diese Ordnungen sehr unterschiedliche Merkmale auf.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Mitteilung ein zweifaches Ziel:

- Zum einen legt sie eine Reihe von konkreten Vorschlägen im Hinblick auf die weitere Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen innerhalb der Europäischen Union vor. Zu diesem Zweck enthält sie einen Vorschlag für ein Übereinkommen. Dieser Vorschlag beinhaltet Regelungen, die jüngsten Entwicklungen in der Wirtschaftsbeziehungen und der Rechtsprechung des Gerichtshofes Rechnung tragen. Darüber hinaus enthält die Mitteilung zwei Vorschläge Protokolle im Anhang des Vorschlags des Übereinkommens (Anhänge 1 und 2) sowie die Anregungen der Kommission in bezug auf die parallele Revision des Lugano-Abkommens (Anhang 3). Die genannten Vorschläge basieren auf Artikel K.3 Absatz 2c) des Vertrags über die Europäische Union. Beim Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam werden sie an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die justitielle Kooperation in Zivilsachen angepaßt.
- Ein weiteres Ziel der Mitteilung besteht darin, Überlegungen in bezug auf ein mögliches Tätigwerden der Europäischen Union zugunsten eines gleichberechtig-

⁽⁵⁾ EuGH — Rs. C-398/92, 10. Februar 1994, Mund & Festner, Slg. 1994, I-474.

⁽⁶⁾ ABl. L 319 vom 25.11.1988, S. 9.

ten Zugangs der einzelnen zu einer effizienten, zügig arbeitenden und kostengünstigen Justiz anzubahnen und die diesbezüglichen Reaktionen und Anregungen aller am Rechtsleben Beteiligten einzuholen. Dieser Teil enthält keine operationellen Vorschläge; er wurde verfaßt, um die Reaktionen und Meinungen aller interessierten Parteien in bezug auf die ange-dachten Themen in Erfahrung zu bringen.

Die Einzelheiten der Fragestellung

4. Seit seiner Unterzeichnung im Jahr 1968 wurde das Brüsseler Übereinkommen nur in sehr begrenztem Maß geändert. Es kam zu keiner Neubewertung sämtlicher Bestimmungen des Übereinkommens, sondern es wurden lediglich die durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Ebenfalls infolge neuer Beitritte wichen einige Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens von denen des Brüsseler Übereinkommens ab. Bei der praktischen Anwendung der beiden Übereinkommen wurden auch fortschreitend Schwierigkeiten bei der Umsetzung einiger Bestimmungen deutlich.
5. Trotz der durch das Brüsseler Übereinkommen ermöglichten Fortschritte ist die Pflicht zur Betreibung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens im Hinblick auf eine Vollstreckbarerklärung im Ausland mit zusätzlichen, zuweilen sehr langen Fristen und oft sehr hohen Zusatzkosten verbunden. Diese Kosten addieren sich zu den Verfahrenskosten und -fristen im Ursprungsstaat, so daß — sofern diese Möglichkeit besteht — bevorzugt die Gerichte des Staates angerufen werden, in dem die Entscheidung zu vollstrecken ist, um auf diese Weise das Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) zu umgehen. Insbesondere wenn es um Forderungen über einen begrenzten Betrag geht, können diese Barrieren sogar den Nutzen eines gerichtlichen Verfahrens in Frage stellen, wenn die ersuchte Entscheidung gegen einen im Ausland ansässigen Gegner oder in ein im Ausland belegenes Vermögen zu vollstrecken ist. Hinzu kommt die Gefahr, daß bei verspäteter Vollstreckung das Vermögen nicht mehr vorhanden ist. Diese Barrieren behindern somit den freien Verkehr der Urteile zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.
6. Unabhängig von der Frage der Freizügigkeit der Urteile ist festzustellen, daß die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Personen und Wirtschafts-beteiligten in der Europäischen Union, auch wenn sie sich auf eine Norm des Gemeinschaftsrechts gründen, in einem Raum stattfinden, in dem sehr unterschiedliche Verfahrensregelungen nebeneinander bestehen. Dies führt zu fehlender Transparenz der Verfahren, ungleichen Prozeßkosten und ungleicher Effizienz der Verfahrenstechniken.

Die Modalitäten der Klageerhebung, die Berechnung der Fristen, die Beweislast, die Wirkungen von

Rechtsbehelfen, die „vollstreckbare Natur“ des Titels, um nur einige Beispiele zu nennen, sind Punkte, deren Handhabung sich für Nichteingeweihte als besonders heikel erweist. Die Verfahrensvorschriften sind bereits auf der einzelstaatlichen Ebene für den einzelnen nur sehr schwer zugänglich, und dies ist noch stärker der Fall, wenn es um einen grenzüberschreitenden Rechtsstreit geht. Nun sollte jedoch in einem integrierten Raum jeder einzelne einfachen Zugang zur „Spielregel“ haben und vor der Einleitung eines Verfahrens über seine Rechte und Pflichten, über die einzuhaltenden Formvorschriften, die Wirkung der vorgenommenen Rechtshandlungen, die Wirksamkeit der beantragten Entscheidungen und auch über die möglichen Rechtsmittel ebenso unterrichtet sein wie über die Vorschriften für die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen.

Zu dem Hindernis im Zusammenhang mit der fehlenden Transparenz kommen noch die ungleichen Verfahrenskosten hinzu (?). Die in einigen Mitgliedstaaten sehr hohen Kosten und Anwaltsgebühren, zu denen gegebenenfalls noch die Kosten eines Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung zu addieren sind, wirken sich als Hemmschuh für den Zugang zur Justiz aus und führen in vielen Fällen dazu, daß die Betroffenen schlichtweg davor zurückschrecken, die Organe der Rechtspflege in Anspruch zu nehmen (*).

Die im allgemeinen unklaren und unterschiedlich kostspieligen innerstaatlichen Verfahren weisen auch sehr unterschiedliche Effizienz auf. In einigen Mitgliedstaaten wurden besondere, beschleunigte und kostengünstige Verfahren eingerichtet, die besser auf die Bedürfnisse der Geschäftswelt und der Bürger zugeschnitten sind. Andere bevorzugen hingegen aufwendigere Verfahren, die die Überlastung der Gerichte und eine beträchtliche Verlängerung der Zeiträume bis zum Ergehen der Entscheidungen zur Folge haben können. Für böswillige Schuldner erweisen sich solche Fristen oft als wahrer Segen.

Inhalt der Mitteilung

7. Die Erleichterung der Freizügigkeit der von den Gerichten der Mitgliedstaaten gefällten Urteile wird zur Zeit im Rat im Rahmen von zwei parallel laufenden, jedoch unterschiedlichen Arbeiten erörtert: Sie betreffen zum einen die Revision der Übereinkommen

(?) Das Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht hat herausgestellt, daß die durchschnittlichen Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren und Rechtsvertreter) bei einer Klage in der EG bei einem Streitwert von etwa 2 000 ECU für den Kläger etwa 2 500 ECU betragen.

(*) Dies geht aus den Antworten auf den Fragebogen hervor, der von den Dienststellen der Kommission im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum „Europäischen Vollstreckungstitel“ verschickt wurde, sowie aus der Studie „Cost of Judicial Barriers for Consumers in the Single Market“, die im Auftrag der Kommission im Rahmen der Folgearbeiten zum Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt durchgeführt wurden.

von Brüssel und Lugano und zum anderen die Einführung eines „Europäischen Vollstreckungstitels“.

8. Die Arbeiten zur Neufassung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano befinden sich zur Zeit in einer Sondierungsphase. Sie haben ihren Ursprung in der Tatsache, daß aus terminlichen Gründen im Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zum Brüsseler Übereinkommen die Änderungswünsche dieser Länder nur in rein technischer Hinsicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem hat der Ständige Ausschuß des Lugano-Übereinkommens in seiner dritten und vierten Sitzung wiederholt den Wunsch nach einer Angleichung der Bestimmungen der beiden Übereinkommen geäußert.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, daß anlässlich dieser Angleichungsarbeiten einige Bestimmungen der beiden Übereinkommen zu überprüfen sind. Hierbei müßte man der zunehmenden Komplexität der menschlichen Beziehungen und wirtschaftlichen Aktivitäten, der Entwicklung der betreffenden Streitfrage und der Entwicklung der Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof Rechnung tragen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und der Kommission verfaßten schriftlichen Memoranden fanden bereits Vorgespräche im Rat und im Ständigen Ausschuß für das Lugano-Übereinkommen statt, bei denen die möglicherweise zu revidierenden Bestimmungen ermittelt wurden.

9. Bereits 1995 haben die Dienststellen der Kommission übrigens Überlegungen hinsichtlich des Exequaturverfahrens angebahnt. Sie betrafen zum einen die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung des im Brüsseler Übereinkommen vorgesehenen Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung und zum anderen die Festlegung der möglichen rechtlichen Umriss eines Vollstreckungstitels, der ungehinderte Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten genießen würde. Dieser Vollstreckungstitel könnte dann als „Europäischer Vollstreckungstitel“ bezeichnet werden. Die Freizügigkeit der Urteile, die sich aus den übrigen Freizügigkeitsrechten ergeben müßte, ist nämlich keine konkrete Realität im positiven Recht: Um jenseits der Grenze in einem anderen Mitgliedstaat zur Vollstreckung zugelassen zu werden, benötigt jeder gerichtliche oder außergerichtliche Vollstreckungstitel einen vom vollstreckenden Mitgliedstaat ausgestellten „Paß“, der im allgemeinen in Form einer „Vollstreckungsklausel“ erteilt wird.

Parallel zu diesen Arbeiten äußerten mehrere Mitgliedstaaten ihr Interesse an diesem Thema, das in das Mehrjahresprogramm des Rats im Bereich Justiz und Inneres aufgenommen wurde⁽⁹⁾. Auf Initiative Finnlands fand im März 1997 ein Seminar in Helsinki statt, bei dem zahlreiche Experten aus Hochschul- und Fachkreisen sowie aus den Verwal-

tungen der Mitgliedstaaten zusammenkamen, um über dieses Thema zu sprechen⁽¹⁰⁾. Unter dem niederländischen Vorsitz fanden bereits mehrere Reflexionssitzungen im Rat statt.

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Verfahrens zur Erwirkung des Vollstreckungstitels als Vorbedingung für die Abschaffung des Exequaturverfahrens war einer der Punkte, die bei den Diskussionen auf den genannten Ebenen erörtert wurden. So erklärt sich der Titel „Europäischer Vollstreckungstitel“. Aus den Diskussionen wurde jedoch deutlich, daß die Einführung eines einheitlichen Verfahrens im Ursprungsstaat und die Aufhebung des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung zwei unterschiedliche Fragen sind, denn die Beantwortung der einen Frage ist keine notwendige Vorbedingung für die Lösung der anderen. Des weiteren stellte sich heraus, daß eine vollständige Abschaffung des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung nicht in Betracht zu ziehen ist. Der Grund hierfür liegt insbesondere in den ausgeprägten Verfahrensunterschieden, die in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Vollstreckung existieren. Bei den Arbeiten geht es somit eher um die Vereinfachung und größtmögliche Erleichterung des Exequaturverfahrens als um seine Abschaffung.

10. Die Frage der einstweiligen und auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen wurde ebenfalls im Rahmen der obengenannten Vorbereitungsarbeiten angeschnitten. Die Notwendigkeit einer raschen Einführung solcher Maßnahmen wird besonders stark bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten deutlich, wenn man bedenkt, wie lang die Fristen bei einem Verfahren im Ausland oder bei einem innerstaatlichen Verfahren sind, an das sich ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung anschließt, aber auch wenn man sich die Verschiedenartigkeit der in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsinstrumente vor Augen hält. Diese in der Brüsseler Übereinkunft nur am Rande behandelten Maßnahmen müssen somit Gegenstand besonderer Vorschriften sein, und zwar sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit für ihre Anordnung als auch im Hinblick auf die Bedingungen ihrer Betreibung.
11. Der in dieser Mitteilung enthaltene Vorschlag eines Übereinkommens hat nicht das Ziel, die bestehenden wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Verfahrensrechtssystemen abzubauen. Die Kommission hält es jedoch für angebracht, als weiteren Schritt eine inhaltliche Diskussion über die Problematik der Rechtsstreitigkeiten in Europa einzuleiten — nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten,

⁽⁹⁾ ABl. C 319 vom 26.10.1996.

⁽¹⁰⁾ Um ihre eigenen Überlegungen weiterzuführen und die Diskussion zu bereichern, verteilten die Dienststellen der Kommission in großem Umfang einen Fragebogen zur Vorbereitung des Helsinki-Seminars an die europäischen Vertretungsorganisationen der juristischen Berufe (Notare, Anwälte, Richter, Gerichtsvollzieher und Urkundsbeamte). Eine Synthese der Antworten wurde bei diesem Seminar vorgelegt.

sondern unter dem sehr viel weitreichenderen Aspekt des zügigen, effizienten und kostengünstigen Zugangs zu den Einrichtungen der Rechtspflege. Die Kommission will die Rechtsanwender und alle interessierten Parteien durch enge Zusammenarbeit an diesen Überlegungen beteiligen.

Rechtssicherheit und Vertrauen in die Gerichtsbarkeit sind wichtige Bedingungen für eine harmonische Entwicklung und ein reibungsloses Funktionieren des gemeinschaftlichen Raums ohne Grenzen. Es gilt daher, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Bemühen um Proportionalität, aber auch unter einem stärker horizontalen Gesichtspunkt zugunsten aller Bürger und aller Kategorien von am Rechtsleben Beteiligten, die Wege auszuloten, durch die diese Sicherheit und dieses Vertrauen gestärkt werden können.

12. In einem zweiten Teil der Mitteilung werden daher die Probleme beschrieben, die aufgrund der Unterschiede in den einzelstaatlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften entstehen, und die Themen angesprochen, die nach den Wünschen der Kommission eingehender erörtert werden sollten.

— Das erste dieser Themen betrifft das Verfahren zur Erwirkung eines Urteils im Ursprungsstaat (II.1). Der Grundsatz der Gleichheit der Verteidigungsmittel, der rasche Gang der Geschäftswelt und die Gefahr, daß das Vermögen des Schuldners und damit die Deckung der Forderung des Gläubigers nicht mehr vorhanden ist, erfordern, daß der einzelne über Verfahren verfügt, die hinsichtlich der Fristen, der Kosten und der Effizienz zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Nach Auffassung der Kommission ist es erforderlich, zunächst besondere Aufmerksamkeit auf die mögliche Einrichtung eines beschleunigten Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf eine Geldleistung in jedem Mitgliedstaat zu richten.

— Des weiteren enthält die Mitteilung Gedanken über die Frage der eigentlichen Vollstreckung (II.2) der gerichtlichen Entscheidungen. Hier ist eine schrittweise Vorgangsweise geboten. Es wird vorgeschlagen, die Überlegungen zunächst auf die Pfändung des Bankguthabens zu beschränken. Dabei sollten die Leitgedanken herausgearbeitet werden, die auf der europäischen Ebene einen gemeinsamen Sockel bilden können.

— Die eng mit den Zwangsvollstreckungsverfahren verknüpfte Frage der Transparenz des Vermögens (II.3) stellt ein weiteres wichtiges Thema für Überlegungen dar. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Betroffenen in der Europäischen Union diesbezüglich über vergleichbare Waffen verfügen müssen, und schlägt Überlegungen in bezug auf eine mögliche allgemeine Anwendung des Verfahrens der „Vermögenserklärung“ vor, das bereits in mehreren Mitgliedstaaten angewendet wird.

— Schließlich müssen Forderungen immer häufiger im Ausland beigetrieben werden. Durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ließe sich dieses Verfahren vermutlich vereinfachen. Die Kommission regt daher die Verstärkung der Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Unter Wahrung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, insbesondere im Bereich der Privatsphäre und des Datenschutzes, wäre diese Zusammenarbeit in Form eines Systems für den Informationsaustausch zwischen den Vollstreckungsorganen der Mitgliedstaaten denkbar (II.4).

Die Perspektiven

13. Im neuen Vertrag findet sich das Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Um einen solchen Raum zu schaffen, findet sich die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowohl in einem neuen Kapitel des EG-Vertrags, das die betreffenden Politiken zum Gegenstand hat, als auch in Artikel 73m. Dieser Artikel sieht insbesondere vor, daß Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen in dem Ausmaß getroffen werden können, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Insbesondere können diese Maßnahmen die Beseitigung von Hindernissen für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren vorsehen, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Zivilverfahrensregeln. Der Vertrag von Amsterdam legt Zeugnis ab vom Bewußtsein der Mitgliedstaaten über die große Bedeutung dieses Gebiets für die europäische Integration und für das Funktionieren des Binnenmarktes im besonderen.

Es geht darum, den europäischen Unternehmen und Bürgern die verfahrensrechtliche Umgebung anzubieten, die sie in Verfahren vor nationalen Gerichten benötigen.

Das Brüsseler Übereinkommen und die das Zivilverfahren betreffenden Bestimmungen sind von einer stets wichtigen Bedeutung für die Beziehungen zwischen Bürgern und Unternehmen in einem Binnenmarkt, der immer stärker integriert wird und dem die schnelle Entwicklung von elektronischen Transaktionen in den kommenden Jahren eine neue Dimension geben wird. Es erscheint essentiell, den operationellen Charakter der Regeln, die insbesondere die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen, zu stärken. Diese Notwendigkeit resultiert einerseits aus einem Integrationsprozeß im Binnenmarkt und andererseits aus den Implikationen einer zukünftigen Erweiterung der Gemeinschaft.

Die Kommission will demnach unter der zweifachen Perspektive einer Integration und der Erweiterung

eine Diskussion über die Zusammenarbeit im Zivilrechtsbereich stimulieren. Die Kommission hält es für nützlicher, ihre Initiativen in Etappen vorzutragen. Sie schlägt zunächst vor, die Freizügigkeit der Urteile unter den existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und von jetzt an Überlegungen über andere Aspekte des Problems anzustellen. In der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrags wird sie Vorschläge auf der Basis der derzeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen machen, in den Gebieten, die den Gegenstand der vorliegenden Initiative bilden, werden eingehende Überlegungen angestellt. Sie hält fest, daß der zukünftige Vertrag von Amsterdam es erlauben wird, an die Stelle des Instruments der Konvention Gemeinschaftsinstrumente zu setzen, mit den entsprechenden institutionellen Folgen, und ohne daß ein Ratifikationsverfahren für die Mitgliedstaaten und eventuelle Erweiterungskandidaten durchgeführt werden muß. Die Kommission behält es sich vor, neue, komplementäre Initiativen zu den zur Überlegung unterbreiteten Gegenständen zu ergreifen, oder im geeigneten Moment einen Vorschlag im Rahmen des neuen Vertrags zu machen, die darin besteht, daß die Konvention in ein Gemeinschaftsinstrument umgeformt wird, und das im Wunsch, soweit wie möglich die Parallelität zwischen dem zukünftigen Gemeinschaftsinstrument und dem Lugano-Übereinkommen, das eine Erstreckung der Regeln des Brüsseler Übereinkommens auf die Mitgliedstaaten der EFTA vorsieht.

I. DIE FREIZÜGIGKEIT DER URTEILE

14. Jede Anstrengung, die unternommen wird, um die Freizügigkeit der Urteile innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Übereinkommen von Brüssel und Lugano. Im Hinblick auf das Ziel der vereinfachten Anerkennung und Vollstreckbarkeit der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union hält die Kommission eine allgemeine Revision der in den Übereinkommen niedergelegten Verfahren für erforderlich.

I.1. DIE REVISION DER ÜBEREINKOMMEN VON BRÜSSEL UND LUGANO

15. Die Kommission teilt mit den Mitgliedstaaten die Ansicht, daß die anstehende Revision auf keinen Fall eine Änderung der allgemeinen Struktur und der Leitprinzipien der Übereinkommen, die sich als effizient erwiesen haben, bewirken darf.

Angestrebt wird vielmehr das Ziel einer größtmöglichen Angleichung der Bestimmungen der beiden Übereinkommen, insbesondere nach den Änderungen infolge der letzten Übereinkommen über den Beitritt zum Brüsseler Übereinkommen⁽¹⁾. Auch

wurde vereinbart, unter Berücksichtigung der Anwendung, die die Bestimmungen beider Abkommen in der Praxis gefunden haben, aber vor allem anhand ihrer Auslegung durch den Gerichtshof, eine Neubewertung einiger Vorschriften vorzunehmen. Nach fast 30 Jahren, in denen das Übereinkommen praktisch angewendet wird, stellt sich heraus, daß die meisten Anwendungs- und Auslegungsprobleme durch Titel II über die Zuständigkeit aufgeworfen wurden. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission eine Anpassung der Zuständigkeitsvorschriften vor. Es geht auch darum, die Rechtssicherheit und die Effizienz der Mechanismen zu erhöhen, indem man für bestimmte Begriffe eine autonome Begriffsbildung vorsieht, statt auf die Begriffe des einzelstaatlichen Rechts zu verweisen (siehe zum Beispiel den Begriff „zuerst angerufenes Gericht“ in Fragen der Rechtsanhängigkeit oder auch den Begriff „einstweilige Maßnahmen“ (vgl. Kapitel II). Schließlich ist das neue Übereinkommen, wie das Brüsseler Übereinkommen, Teil des „gemeinschaftlichen Besitzstands“ und muß daher bei jedem Beitritt eines Drittstaats zur Union in die Beitrittsakte aufgenommen werden und nach dem Verfahren des betreffenden Staates in Kraft treten. Es wird daher vorgeschlagen, die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

I.2. DAS VEREINFACHTE VERFAHREN DER ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

16. Die radikalste Lösung im Hinblick auf die Hemmnisse, die durch das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung entstehen, wäre die reine Abschaffung dieses Verfahrens: Da die einzelstaatlichen Richter auch europäische Richter sind, würden die in anderen Mitgliedstaaten ergangenen richterlichen Entscheidungen mit innerstaatlichen Urteilen gleichgesetzt und wären denselben Vollstreckungsvorschriften unterworfen, ohne daß speziell mit dem Status der „ausländischen“ Entscheidung verbundene Prüfungen oder Förmlichkeiten erforderlich wären.
17. Eine große Mehrheit der im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten befragten Personen hält diese Lösung jedoch für verfrüht. Eine ausländische Entscheidung benötigt für ihre Vollstreckbarkeit nach wie vor eine Art Paß, der ihre Gleichsetzung mit einer im Vollstreckungsstaat ergangenen Entscheidung ermöglicht. Eines der im allgemeinen vorgebrachten Argumente beruht auf der Anordnungsbefugnis („Imperium“), die sich hinter der Zwangsvollstreckung aus einer gerichtlichen Entscheidung verbirgt. Diese Befugnis stellt eine bevorzugte Ausdrucksform der nationalen Souveränität dar. Ein weiteres Argument betrifft die wesentlichen Unterschiede, die in den Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten in bezug auf die Definition eines „vollstreckbaren“ Titels, die Modalitäten der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, aber insbesondere in bezug auf Rechtsstellung, Befugnisse und Verantwortung der Vollstreckungsbeamten existieren. Generell wird die Auffassung vertreten, daß nur eine Angleichung dieser

⁽¹⁾ Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik von 1989 und Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden von 1996.

Definitionen, Vollstreckungsmodalitäten und Berufsordnungen den Weg für Veränderungen frei machen könnte.

18. Auch wenn die Schaffung eines ohne Prüfung zwischen den Mitgliedstaaten verkehrenden europäischen Vollstreckungstitels heute noch auf große Schwierigkeiten stößt, stehen der Europäischen Union dagegen andere, direkter zugängliche Wege offen. Spürbare Fortschritte sind noch im Hinblick auf ein Vorantreiben der Freizügigkeit der Titel durch eine weitere Vereinfachung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens möglich.

Im Rat stellte sich die Frage, ob diese Änderungen durch eine Überarbeitung der einschlägigen Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens erfolgen sollen oder ob es angemessener wäre, ein gesondertes Instrument einzurichten, daß sich nur auf Urteile in Geldsachen beziehen würde. Die Kommission ist der Auffassung, daß die zur Zeit möglichen Änderungen im Zusammenhang mit der Neufassung des Brüsseler Übereinkommens vorgenommen werden müssen. Zum einen muß die vorgeschlagene Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung auf alle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwendbar sein. Es gibt keine juristische Begründung, die rechtfertigt, daß die vorgeschlagene neue Regelung in Abhängigkeit vom geldlichen oder nichtgeldlichen Charakter der betreffenden Forderung anzuwenden oder nicht anzuwenden wäre.

Zum anderen wäre die Schaffung eines gesonderten Instruments mit vielen Nachteilen verbunden, und die Lösung könnte sich als schlechter erweisen als das Übel, dem man durch die Überarbeitung abhelfen wollte. Dies hätte unmittelbar zur Folge, daß der Mechanismus des Brüsseler Übereinkommens den Großteil seines potentiellen Anwendungsbereichs verlore, obwohl im Rahmen der Revisionsarbeiten bekundet wurde, daß es nicht um eine grundlegende Infragestellung des Inhalts eines Instruments gehe, das einen Grundpfeiler der Freizügigkeit der Urteile in Europa darstellt. Des weiteren hätte die Überlagerung zweier „konkurrierender Regelungen“ offenkundige negative Auswirkungen für die Anwender (Richter, Rechtsanwälte usw.), von denen die überwiegende Mehrheit recht wenig mit dem Brüsseler Übereinkommen vertraut ist und bei „gemischten“ Entscheidungen mit starken Auslegungsproblemen konfrontiert wäre.

19. Der vorgeschlagene Ansatz geht von der weitgehend anerkannten Feststellung aus, daß die Tätigkeit der Behörden des Vollstreckungsstaats noch vereinfacht werden kann und daß die Erteilung der Vollstreckungsklausel bzw. die Registrierung der gerichtlichen Entscheidung auf eine Quasi-Formvorschrift reduziert werden kann. Die Rechtsmittel gegen nach dem Brüsseler Übereinkommens erfolgte Vollstreckungen sind zahlenmäßig vernachlässigbar. Vor dem Hintergrund einer ständigen Überlastung der Gerichte sollte man sich daher in allen Mitgliedstaaten die Frage nach der Beibehaltung des ausgeprägten

„gerichtlichen“ Charakters stellen, der das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung zur Zeit selbst im allerersten Verfahrensabschnitt kennzeichnet. Ohne in die diesbezügliche Verantwortung der Mitgliedstaaten einzugreifen, wäre es wünschenswert, wenn die Mitgliedstaaten sich bemühten, für die Vollstreckbarerklärung andere Stellen als die Gerichte zu bezeichnen (Beamte, Geschäftsstellen der Gerichte usw.), obwohl jedes Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung nach wie vor justitieller Natur sein sollte. Diese Lösung hätte den unmittelbaren Vorteil, die schon jetzt überlasteten Gerichte zu entlasten, und würde somit in der Eröffnungsphase des Verfahrens konkret zum Ausdruck bringen, daß die Erteilung der Vollstreckungsklausel (oder welcher anderen Formalität auch immer) einen anderen Charakter angenommen hat. Dagegen könnte es in den Staaten, in denen die eigentliche Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen, einschließlich der im Inland ergangenen, die vorherige Zulassung durch ein Gericht voraussetzt, vorteilhaft sein, dasselbe Gericht für die Vollstreckbarerklärung zu bezeichnen. Dies wäre dann nicht als Zeichen des Mißtrauens gegenüber dem ausländischen Richter zu werten, sondern würde vielmehr den Wunsch ausdrücken, die Befugnis zur Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung und gleichzeitig zur Anordnung der eigentlichen Zwangsvollstreckung im Bestreben um Vereinfachung in einer Hand zusammenzufassen.

In bezug auf das eigentliche Verfahren basieren die Vorschläge der Kommission auf dem Grundsatz, daß die Erteilung der Vollstreckungsklausel in gewisser Weise automatischen Charakter haben muß und lediglich einer formalen Prüfung unterliegen darf, ohne daß in diesem Verfahrensabschnitt die im Übereinkommen hinsichtlich der Vollstreckung vorgesehenen Versagungsgründe zu untersuchen wären. Die betreffende Prüfung würde durch eine einheitliche und in mehreren Sprachen abgefaßte Bescheinigung erleichtert, die zur Unterstützung der zu vollstreckenden Entscheidung vorzulegen wäre. Die Bescheinigung (ein Muster ist dem Entwurf des Übereinkommens beigelegt) würde von den Behörden des Ursprungsstaats herausgegeben und legt auf eindeutige Weise die Grundvoraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidung fest. Nun liegt es an der Person, gegen die ein Vollstreckungsurteil erwirkt wurde, die Vollstreckbarerklärung anzufechten, indem sie beweist, das einer der noch im Übereinkommen vorgesehenen Gründe für die Nichtanerkennung vorliegt.

20. Die Verfahrensänderungen müssen mit einer Überprüfung der Gründe einhergehen, die zur Zeit ermöglichen, daß die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung abgelehnt wird (Artikel 37a). Insbesondere geht es um die Überprüfung des aus dem Begriff der öffentlichen Ordnung abgeleiteten Versagungsgrunds, der sich zur Zeit in einer Schiefelage im Verhältnis zum europäischen Integrationsprozeß und zu den behandelten Zivil- und Handelssachen befindet. Des weiteren geht es um den Ablehnungsgrund, der daraus abgeleitet wird,

daß dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß und so rechtzeitig zugestellt wurde, daß er sich verteidigen konnte. Durch die derzeitige Lesart dieser Bestimmung erhält der böswillige Schuldner nämlich eine gefährliche Waffe, um sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Und schließlich erscheint es beim gegenwärtigen Stand der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht erforderlich, die Möglichkeit der Nichtanerkennung des Vollstreckungsurteils für den Fall aufrechtzuerhalten, daß sich das Gericht bei einer Entscheidung, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die ehelichen Güterstände oder das Gebiet des Erbrechts betrifft, in Widerspruch zum internationalen Privatrecht des Staats gesetzt hat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Um Rechtsmittelverfahren mit rein aufschiebender Wirkung zu vermeiden, ist die Kommission im übrigen der Auffassung, daß die Entscheidung des ersuchten Staats über die Zulassung der Zwangsvollstreckung vorläufig vollstreckbar sein muß, ebenso wie die ihm vorgelegte ursprüngliche Entscheidung vollstreckbar ist. Allerdings müssen Schutzmechanismen eingebaut werden, durch die eventuelle irreparable Folgen der vorläufigen Vollstreckung vermieden werden können (Artikel 36).

21. Die Kommission schlägt die spürbare Umgestaltung des in der geltenden Fassung des Brüsseler Übereinkommens niedergelegten Verfahrens anhand dieser Leitlinien vor. Dabei schließt sie nicht aus, daß die Neugestaltung eine Etappe darstellt und daß längerfristig neue Überlegungen hinsichtlich der reinen Abschaffung des Vollstreckungsurteils sinnvoll sein können.

1.3. EINSTWEILIGE MASSNAHMEN EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF EINE SICHERUNG GERICHTET SIND

22. Die einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, stellen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen einen äußerst wichtigen Faktor dar. Die negativen Folgen, die sich aus den Fristen des Vollstreckungsverfahrens ergeben, können abgemildert oder kompensiert werden, wenn der Vollstreckungsstaat der Gewährung solcher Maßnahmen positiv gegenübersteht. Zwar wird bei diesen Maßnahmen in Anbetracht der im Geschäftsleben erforderlichen Schnelligkeit und dem damit einhergehenden Bedarf an vorläufigen Ersatzlösungen für die übermäßig langen gerichtlichen Verfahren in jüngster Zeit in der gesamten Europäischen Union eine stark zunehmende Tendenz verzeichnet, aber das entsprechende Rechtsinstrumentarium der Mitgliedstaaten wurde auf relativ unterschiedliche und vor allem autonome Weise erweitert. Das Brüsseler Übereinkommen kennt nämlich nur zwei Vorschriften über einstweilige und auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen: Sie sind in den Artikeln 24 und 39 niedergelegt, die sich übrigens darauf beschränken, für die konkrete Anwendung auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten zu verweisen.
23. Eine vergleichende Untersuchung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zeigt, daß fast generell

eine Definition der einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, fehlt und daß es große Unterschiede zwischen den bestehenden nationalen Rechtsordnungen gibt. Allenfalls kann man eine gewisse Übereinstimmung in einigen der Funktionen finden, die diesen Maßnahmen zugeschrieben werden: Sie sollen die spätere Vollstreckung der im Hauptsacheverfahren zu ergehenden Entscheidung sicherstellen (oder diese Vollstreckung vorwegnehmen), die Sach- und Rechtslage der Hauptbeteiligten vorübergehend gestalten und die vorliegenden Interessen bis zur Beilegung der Streitigkeit wahren.

Die Kluft zwischen den Mitgliedstaaten tut sich jedoch auf, wenn die Möglichkeit besteht, daß diese Maßnahmen jedes Hauptsacheverfahren unnötig machen und ein gewisses Beugen der üblicherweise anwendbaren Zuständigkeitsregeln begünstigen (siehe zum Beispiel den „référé-provision“ (Antrag auf einstweilige Verfügung) im französischen Recht und die „Befriedigungsverfügung“ im deutschen Recht). Die Möglichkeiten, den für die vorläufige Entscheidung zuständigen Richter zwecks Anordnung solcher Maßnahmen anzurufen, sind recht ungleich verteilt, und einige Mitgliedstaaten verweigern dem für die einstweilige Verfügung zuständigen Richter jede Befugnis zur Vorabentscheidung.

24. Recht bemerkenswerte Unterschiede zeigen sich in den Bedingungen für die Gewährung solcher Maßnahmen. Obwohl die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Gewährung solcher im Prinzip unverzüglich vollstreckbarer Maßnahmen generell von der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Forderung („*fumus boni juris*“) und von der Wahrscheinlichkeit der Nicht-Beitreibbarkeit („*periculum in mora*“) abhängig machen, ist die Dringlichkeit immer häufiger Gegenstand einer liberalen Auslegung. Deutliche Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Beschaffenheit der Vermögenswerte, die Gegenstand von einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, sein können, sowie hinsichtlich der Art der zu betreibenden Maßnahmen oder auch der Beziehungen zwischen der vorläufigen Gerichtsbarkeit und dem in der Hauptsache erkennenden Gericht.

Bei den Formerfordernissen gibt es ebenfalls sehr wenig Übereinstimmung. Viele Mitgliedstaaten unterwerfen Sicherungsmaßnahmen der vorherigen Zulassung durch einen Richter, der in einigen Mitgliedstaaten spezialisiert sein muß, in anderen nicht, während andere zuweilen die Freistellung von dieser Regelung erlauben. Darüber hinaus ist die Einseitigkeit bei der Verfahrenseröffnung in vielen Mitgliedstaaten die Regel, während andere — abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit — die Streitigkeit der Verhandlung ab der Einleitung des Verfahrens zum Grundsatz machen, womit sie den im allgemeinen von solchen Maßnahmen erwarteten Überraschungseffekt untersagen.

25. Das Brüsseler Übereinkommen hält keine Lösung für diese Zersplitterung der Rechte auf dem Gebiet der einstweiligen Gerichtsbarkeit bereit. Artikel 24 beschränkt sich darauf, das Prinzip einer Zuständigkeit einzuführen, die von den übrigen Zuständigkeitsvorschriften für Entscheidungen in der Hauptsache ab-

weicht, ohne zu bestimmen, wer diese Zuständigkeit in Anspruch nimmt, und vor allem enthält er keine Definition der einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind. Um diesem Mangel abzuwehren, mußte der Gerichtshof die betreffenden Bestimmungen auslegen. Durch sein Urteil „Reichert II“⁽¹²⁾ legte er den Grundstein für eine einheitliche und eigenständige Begriffsbestimmung und präziserte auch die Freizügigkeit der Entscheidungen, mit denen derartige Maßnahmen angeordnet werden. In bezug auf Artikel 39, der die Veranlassung von Maßnahmen zur Sicherung während der Frist des gegen die Zulassung der Vollstreckung eingelegten Rechtsbehelfs vorsieht, hat der Gerichtshof durch das Urteil Capelloni u. Aquilini/Pelkmans⁽¹³⁾ gerade zum rechten Zeitpunkt klargestellt, daß die Partei, die die Zulassung zur Vollstreckung beantragt und erwirkt hat, aufgrund dieses Artikels und innerhalb der angegebenen Frist unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung veranlassen kann, ohne daß sie hierfür eine spezifische Zulassung erwirken muß.

26. Die Kommission erachtet es für notwendig, auf dem vom Gerichtshof vorgezeichneten Weg weiterzugehen und auf Unionsebene Überlegungen hinsichtlich der Mittel anzubahnen, mit denen sichergestellt werden kann, daß alle am Rechtsleben Beteiligten in diesem Bereich gleichwertigen Schutz genießen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsordnungen und der Verschiedenartigkeit der Maßnahmen sollten diese Überlegungen insbesondere die Funktionen betreffen, welche die einstweiligen und auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen erfüllen sollen, ebenso die für sie geltenden Mindestvoraussetzungen, das Prinzip der Streitigkeit, die Vollstreckbarkeit der Maßnahme oder auch die Rechtsmittel.
27. Die Kommission schlägt eine einheitliche Definition der „einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind“ vor. Sie regt an, sich dabei an die Leitprinzipien anzulehnen, die der Gerichtshof in seinem Urteil „Reichert II“⁽¹⁴⁾ festgelegt hat.
28. Sie schlägt ebenfalls vor, daß zum Zweck der einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, eindeutig eine Zuständigkeitsvorschrift zugunsten des Mitgliedstaats festgelegt wird, auf dessen Hoheitsgebiet diese Maßnahmen tatsächlich betrieben werden können, selbst wenn die Gerichte eines anderen Staates für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind (Artikel 18a). Die neue Zuständigkeitsvorschrift beruht darauf, daß die für einstweilige Maßnahmen einschließ-

lich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, typische Dringlichkeit mit der Einrichtung eines Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung unvereinbar ist. Diese Vorschrift muß unbeschadet der natürlichen Zuständigkeit des in der Hauptsache erkennenden Richters, auch über einstweilige Maßnahmen⁽¹⁵⁾ zu entscheiden, anwendbar sein.

Wenn außerdem eine nicht vollstreckbare Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist oder wenn eine vollstreckbare Entscheidung in der Hauptsache gefällt wurde, aber in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, noch nicht für vollstreckbar erklärt wurde, muß eine solche Entscheidung die Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen in dem Staat erlauben, in dem diese Maßnahmen betrieben werden können⁽¹⁶⁾. Die Entscheidung in der Hauptsache wird nämlich schon kraft Artikel 26 des Brüsseler Übereinkommens auf Grund einer Annahme der internationalen Vorschriftsmäßigkeit von Rechts wegen anerkannt und muß als „Europäischer Sicherungstitel“ gelten (vgl. Artikel 27).

Wenn schließlich die ursprüngliche Entscheidung im ersuchten Staat für vollstreckbar erklärt worden ist, so muß diese Entscheidung, unbeschadet der vorläufigen Vollstreckung der Entscheidung über die Zulassung der Vollstreckung, von Rechts wegen zur Folge haben, daß die Betreibung der in den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats vorgesehenen einstweiligen und auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zugelassen wird. Die Betreibung dieser Maßnahmen setzt nicht voraus, daß dem Beklagten die Entscheidung über die Zulassung der Vollstreckung vorher zugestellt wurde. Die Maßnahmen bleiben bis zum Ablauf der Frist für den Rechtsbehelf oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf in Kraft (vgl. Artikel 36).

29. Der Gesamtkatalog der vorgeschlagenen Änderungen ist im Entwurf für ein Übereinkommen in Anhang 1 niedergelegt.

Aus praktischen Gründen folgt der Vorschlag einer Konvention soweit wie möglich der Struktur und der Gliederung des Brüsseler Übereinkommens und enthält nur jene Bestimmungen, hinsichtlich derer Änderungen gegenüber dem Brüsseler Übereinkommen erwünscht sind.

II. LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINE EFFIZIENTERE JUSTIZ IN DER EUROPÄISCHEN UNION

30. Die Verschiedenartigkeit der nationalen Verfahrensordnungen hat zur Folge, daß sich nicht alle Betroffenen innerhalb der Union in der gleichen Situation befinden. Die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht

⁽¹²⁾ Rs. C-261/90, Reichert II, 26. März 1992, Slg. 1992, I-2149.

⁽¹³⁾ Rs. 119/84, Capelloni u. Aquilini/Pelkmans, Slg. 1985, 3147.

⁽¹⁴⁾ Dem Gerichtshof wird es obliegen festzustellen, ob Maßnahmen, die eine Vorabentscheidung zum Gegenstand haben, als einstweilige und auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen bezeichnet werden können. Vgl. Vorfrage Nr. C-46/7 1996, Rs. C-391/95 Van Uden Maritime BV/Firma Deco-Line, Peter Determan KG.

⁽¹⁵⁾ Vgl. jedoch die Grenzen, die der Gerichtshof für die Anerkennung dieser Maßnahmen durch sein Urteil „Denilauler“ gesetzt hat: Die einstweilige und auf eine Sicherung gerichtete Maßnahme wird nicht anerkannt, wenn sie ohne Anhörung der Gegenpartei („ex parte“) erlassen wurde. Rs. 125/79, Denilauler/Couchet, Slg. 1980, 1553.

⁽¹⁶⁾ Siehe Artikel 68 des französischen Gesetzes vom 9. Juli 1991 über zivile Vollstreckungsverfahren und Artikel 1414 des belgischen Code Judiciaire.

vergleichbar, obwohl die Gleichheit der Bürger und Wirtschaftspartner innerhalb eines integrierten Raums fordert, daß die gerichtlichen Instrumente in den einzelnen Ländern gleich ausgestattet sind. Auf diese Kluft zwischen Anspruch und Realität, die durch das Weiterbestehen der justitiellen Grenzen innerhalb der Union geschaffen wird, haben die Gemeinschaftsinstitutionen wiederholt hingewiesen⁽¹⁷⁾. Der Gerichtshof selbst hat betont, daß die Mitgliedstaaten Rechtsmittel einräumen müssen bei Verletzung von Rechten durch einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, was auch durch Artikel 5 des EG-Vertrags begründet ist⁽¹⁸⁾.

31. Das Bewußtsein der Institutionen für diese Problematik hat bereits in mehreren Gemeinschaftsinstrumenten einen gewissen Widerhall gefunden. Auf der Grundlage der Artikel 66, 100 oder auch 100a des EG-Vertrags erließ der Rat mehrere abgeleitete Rechtsakte. Einige Bestimmungen dieser Akte enthalten Sondervorschriften, Vorschriften für Gerichtsstandskonflikte oder seltener für Normenkonflikte, ohne daß deshalb jedoch in spezifischen Fällen die Angleichung der wesentlichen Verfahrensvorschriften ausgeschlossen wird⁽¹⁹⁾. Die Grenzen für dieses Verfahren liegen jedoch in dem eigentlichen Ziel, zu dessen Verwirklichung es beitragen möchte. So hatten die in diesem Rahmen aufgenommenen Arbeiten zur Angleichung der nationalen Kollisionsnormen oder der Vorschriften des materiellen Verfahrensrechts den Nachteil, daß sie sich in einem ausschließlich sektoralen Rahmen entwickelten.
32. Unbeschadet eventueller neuer Vorschläge in bestimmten Bereichen, in denen sich ein solcher Ansatz als notwendig erweisen kann, möchte die Kommission diese Fragen künftig vorzugsweise möglichst auch auf horizontale Weise angehen. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wird die Vorgangsweise auf die neuen Regelungen für die Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 73M) angepaßt werden. Die Komplexität der aufgeworfenen Probleme und auch die sehr starke Verwurzelung des Verfahrensrechts in der nationalen juristischen Tradition legen jedoch eine schrittweise, vorsichtige und bedarfsgerechte Vorgehensweise nahe. Weiter muß besondere Aufmerksamkeit auf einen Ausgleich der Parteiinteressen gelegt werden, insbesondere auch hinsichtlich der Verteidigungsrechte. Die Kommission wünscht, daß sich die Aufmerksamkeit auf bestimmte divergierende Punkte richtet, deren Beibe-

haltung in ihren Augen von Nachteil für das reibungslose Funktionieren der Justiz in der Europäischen Union sind. Diese Aspekte wurden übrigens bereits im Rahmen der Arbeiten des Rates betreffend den „Europäischen Vollstreckungstitel“ angesprochen, und dies zeigt die Sensibilisierung für einen möglichen gemeinsamen Ansatz auf Unionsebene und beweist den diesbezüglichen Bedarf.

II.1. DAS VERFAHREN ZUR ERWIRKUNG DES VOLLSTRECKUNGSTITELS IM URSPRUNGSSTAAT

33. Die allgemeine Anwendung und Angleichung der beschleunigten Verfahren zur Feststellung eines Anspruchs auf eine Geldleistung stellt angesichts des wachsenden Bedarfs seitens der Bürger und Wirtschaftsbeteiligten einen Schwerpunkt der Überlegungen dar.
34. Im Auftrag der Kommission wurde 1994 eine Studie⁽²⁰⁾ im Rahmen der gemeinschaftlichen Strategie für die Unternehmensentwicklung und die Verbesserung des Umfelds der Unternehmen durchgeführt. Diese Studie machte deutlich, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten nach Auffassung der Akteure eine unterschiedlich abschreckende Wirkung auf bösgläubige Schuldner ausüben und sich sogar in vielen Mitgliedstaaten durch Zusicherung einer gewissen Straffreiheit für solche Schuldner finanziell günstig auswirken können. Aus der Studie geht auch hervor, daß sich einige KMU vor einer Beteiligung am internationalen Handel scheuen, da ihnen bewußt ist, daß im Fall des Zahlungsverzugs die Beitreibung von Forderungen im Ausland sehr viel schwieriger sein wird als in ihrem eigenen Land.
35. In ihrer Empfehlung vom 12. Mai 1995 betreffend die Zahlungsfristen im Handelsverkehr⁽²¹⁾ hat die Kommission im Zusammenhang mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes auf das Fehlen einer angemessenen rechtlichen Grundlage in diesem Bereich hingewiesen. In der Erwägung, daß Gläubigern, die Opfer verzögerter Zahlungen sind, zügige, wirksame und kostengünstige Klagemöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen, hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Effizienz der vereinfachten gerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über geringere Beträge zu erhöhen und die Beitreibung von unstreitigen Forderungen im Ausland zu erleichtern. In ihrem Bericht vom 9. Juli 1997⁽²²⁾ über die Bewertung der Wirksamkeit der Empfehlung von 1995 mußte die Kommission jedoch feststellen, daß es in dieser Hinsicht in den Mitgliedstaaten wenig Fortschritte gegeben hat und daß die KMU in der Frage der Exportaktivitäten nach wie vor eine zögernde Haltung einnehmen.

⁽¹⁷⁾ Vgl. insbesondere das Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt (KOM(93) 576) und die Mitteilung „Für ein strategisches Programm zur Verwaltung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes“ (KOM(93) 256).

⁽¹⁸⁾ EuGH ...

⁽¹⁹⁾ Vgl. z. B. Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung, Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Richtlinien 88/357/EWG, 90/619/EWG, 92/49/EWG und 92/96/EWG betreffend das Versicherungsgeschäft, Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen usw.

⁽²⁰⁾ „European Late Payment Survey“ — 1994 — Intrum Justitia.

⁽²¹⁾ ABl. L 127 vom 10.6.1995; vgl. Mitteilung betreffend die Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr (ABl. C 144 vom 10.6.1995, S. 3).

⁽²²⁾ ABl. C 216 vom 17.7.1997, S. 10.

36. Der Ansatz der Kommission, für den sie im übrigen umfassende Unterstützung durch das Parlament erhalten hat⁽²³⁾, beruht auf der Feststellung, daß sich beim Vergleich der einzelstaatlichen Ordnungen deutliche Diskrepanzen zeigen. In den vergangenen 20 Jahren haben sich nämlich in jedem Mitgliedstaat auf sehr unterschiedlichen Stufen eine Reihe von besonderen oder summarischen Verfahren entwickelt. Die Zunahme dieser Verfahren beweist den Willen der Mitgliedstaaten, den Kampf gegen den ständigen Rückstand der Justiz und die Überlastung der Gerichtshöfe und Gerichte aufzunehmen und zeigt gleichzeitig, daß man in jedem einzelnen Staat vorrangig die Wirksamkeit des Rechtsschutzes im Auge hat, den diese oder jene Kategorie von Ansprüchen bzw. diese oder jene Gruppe der am Rechtsleben Beteiligten genießt.
37. So wurde bereits bzw. werden gerade in einigen Mitgliedstaaten neben den Verfahren betreffend Forderungen über geringe Beträge — oder spezifischer: Forderungen aus Verbraucherstreitigkeiten — Verfahren eingeführt, die die Beitreibung von Geldbeträgen einfacher, schneller und kostengünstiger machen sollen. Diese Verfahren⁽²⁴⁾ existieren jedoch noch nicht in allen Mitgliedstaaten⁽²⁵⁾. Dort, wo es solche Verfahren gibt, sind die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für ihre Betreibung sehr unterschiedlich. Die Unterschiede betreffen so grundlegende Gesichtspunkte wie den Höchstbetrag der Forderungen, die Gegenstand eines solchen Verfahrens sein können, die streitige oder einseitige Natur des Verfahrens, die Beweismittel, die Kosten und Gebühren und die Rolle des Anwalts. Hinzu kommen unterschiedlich weitreichende Formvorschriften in den Mitgliedstaaten, und in manchen Staaten haben die Verfahren sogar ihren gerichtlichen Charakter vollständig eingebüßt⁽²⁶⁾.
38. Die zunehmende Unterschiedlichkeit führt dazu, daß den Betroffenen nicht die gleichen Waffen zur Verfügung stehen. Sie können einerseits ein sehr effizientes Verfahren der Zahlungsaufforderung in Anspruch nehmen und sind damit im Vorteil gegenüber denen, die auf der anderen Seite über diese Möglichkeit im Extremfall überhaupt nicht verfügen oder nur „normale“ Verfahren anstrengen können, was im allgemeinen gleichbedeutend mit deutlich höheren Kosten und längeren Fristen ist. Hinzu kommt, daß in einigen Mitgliedstaaten die Anwendung des Zahlungsbefehls bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten schlichtweg verboten ist⁽²⁷⁾. In diesem Fall kann die Ungleichheit der nationalen Rechtsvorschriften einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Wahl des zuständigen Gerichts haben („forum shopping“). Die Kommission hält den Abbau dieser Unterschiede, die das Verhalten der Schuldner beeinflussen können, für notwendig. Im Rahmen der Folgearbeiten zu der Empfehlung betreffend die Fristen im Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen wurde gezeigt⁽²⁸⁾, daß in den Mitgliedstaaten, in denen die Verfahren zur Erwirkung und Vollstreckung von Urteilen schnell, kostengünstig und effizient sind, sehr viel weniger Zahlungsrückstände verzeichnet werden. In diesen Staaten liegt der Anteil des vorsätzlich herbeigeführten Zahlungsverzugs gegenüber der Gesamtheit der Rückstände deutlich unter dem Durchschnitt von 35 %. Um den Wegfall der Grenzen in vollem Umfang nutzen zu können, müssen die Akteure somit über ein zügiges, effizientes und kostengünstiges Verfahren verfügen, das ihnen hinsichtlich seiner formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gleichwertigen Schutz bietet. Dieser Schutz soll sich übrigens nicht auf die Wirtschaftsbeteiligten beschränken, sondern muß jedem Bürger (Verbraucher, Unterhaltsberechtigter usw.) angeboten werden, der mit einem Zahlungsverzug konfrontiert ist.
39. Die allgemeine Anwendung⁽²⁹⁾ des Zahlungsbefehls in allen Mitgliedstaaten würde auch die im Brüsseler Übereinkommen vorgesehenen Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung⁽³⁰⁾ erleichtern, da die verantwortlichen Behörden mit dieser Materie vertraut sind. Es sei hier im übrigen daran erinnert, daß zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten über den „Europäischen Vollstreckungstitel“ von dem Axiom ausgegangen sind, daß ein einheitliches Verfahren zur Feststellung eines Anspruchs auf eine Geldleistung zur vollständigen Abschaffung des im Brüsseler Übereinkommen vorgesehenen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens (Exequaturverfahrens) führen könnte.
40. Das Grundprinzip ist, daß ein langwieriges Verfahren über Ansprüche auf eine Geldleistung in solchen Rechtssachen vermieden werden soll, die nicht wirklich streitig sind oder in denen der Schuldner seine Schuld nicht bestreitet. Dieses Prinzip der Umkehrung des Streitverfahrens fordert, daß die Initiative zur Eröffnung des Verfahrens nicht mehr dem Kläger obliegt, sondern dem Beklagten, der nach Zustimmung eines auf Antrag des Gläubigers ergangenen Zahlungsbefehls durch Anrufung des Gerichts aktiv werden muß. Kennzeichnend für das Verfahren sind die Rechtswirkungen, die aus dem Stillschweigen des Schuldners entstehen. Daher müssen besondere Vor-

⁽²³⁾ ABl. C 211 vom 22.7.1996.

⁽²⁴⁾ „Procédure d'injonction de payer“ in Frankreich, „Mahnverfahren“ in Deutschland, „decreto ingiuntivo“ in Italien, „betalningsföreläggande“ in Schweden, „Summiere rechtspleging om betaling te bekommen“ in den Niederlanden.

⁽²⁵⁾ In Spanien und Portugal ist das Verfahren des Zahlungsbefehls nicht bekannt. Das Vereinigte Königreich und Irland kennen ein recht ähnliches abgekürztes Verfahren.

⁽²⁶⁾ Zum Beispiel der „kronofogdemyndighet“ in Schweden.

⁽²⁷⁾ Es ist im übrigen nicht sicher, daß diese Beschränkung mit der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens und des Artikels 6 EG-Vertrag über das Diskriminierungsverbot durch den Gerichtshof übereinstimmt (Urteil Mund & Festner, Rs. C-398/92, 10. Februar 1994, Slg. I-467).

⁽²⁸⁾ European Payment Habits Survey — April 1997 — Intrum Justitia.

⁽²⁹⁾ Vgl. o. g. Mitteilung, S. 9.

⁽³⁰⁾ In seinem Urteil Klomps (16. Juni 1981, Rs. 166/80, Slg. 1981, S. 1953) hat der Gerichtshof anerkannt, daß der Beschluß eines Zahlungsbefehls eine „Entscheidung“ im Sinne des Brüsseler Übereinkommens darstellt.

kehrungen getroffen werden, um die Interessen des beklagten Schuldners wirksam zu schützen. In dieser Hinsicht ist die Zustellung des Titels, durch die dem Antrag des Gläubigers stattgegeben wird, von beträchtlicher Bedeutung, denn mit ihr beginnt die Frist, innerhalb deren der Schuldner Widerspruch einlegen und ein streitiges Verfahren eröffnen kann.

41. Nach Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze, die allen vorhandenen Regelungen zugrundeliegen, bleiben noch viele Fragen offen. Zunächst muß geklärt werden, auf welche Weise die Ausgewogenheit der Rechte der Verfahrensparteien aufrechterhalten werden kann, sei es, daß es sich um Konsumenten, sei es, daß es sich um andere Personen handelt. Hinsichtlich der Konsumenten sollte die existierende Schlechterstellung auf dem Markt⁽³¹⁾ nicht verstärkt werden. Man müßte auch festlegen, welche Rolle das Gericht, der Gerichtsvollzieher oder auch der Anwalt haben soll. Der sachliche Anwendungsbereich, der allfällige Höchstbetrag der Forderungen, die Antragsbedingungen, die Beweismittel, die Formen der Zustellung des Zahlungsbefehls, die Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen — dies alles sind Parameter, die in die Überlegungen hinsichtlich der möglichen Umriss eines europäischen Verfahrens der Zahlungsaufforderung einfließen müssen. Diese Überlegungen werden auch von dem Willen geleitet, die bestehenden Regelungen, die sich als effizient herausgestellt haben, nicht zu beeinträchtigen.

II.2. DIE VOLLSTRECKUNG DER ENTSCHEIDUNGEN

42. Eine unverzügliche und wirksame Regelung der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen stellt einen der Gesichtspunkte für den Zugang zur Justiz dar. Die Freizügigkeit der Urteile ist illusorisch, wenn ein solcher Vollstreckungstitel nicht mit derselben Wirksamkeit in allen Mitgliedstaaten Gestalt annimmt.
43. Derzeit ist es nicht klar, ob die nationalen Rechtssysteme dieses Ziel erreichen können. Ebenso wie die einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, sind die Zwangsvollstreckungsverfahren von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich organisiert und unterliegen sehr unterschiedlichen Bedingungen. Wenn alle Mitgliedstaaten ein unterschiedliches Vollstreckungsrecht in Abhängigkeit von der Art der zu Lasten des Schuldners festgestellten Verpflichtung kennen und wenn in fast jedem der Staaten die Zwangsvollstreckung eine Zustellung des Titels, auf den sie sich gründet, oder sogar eine Inverzugsetzung des Schuldners voraussetzt, so bestehen

große Unterschiede hinsichtlich des Wesens der Titel, die zur Zwangsvollstreckung berechtigen⁽³²⁾, wobei die Rechtskraft in dieser Hinsicht nicht das einzige entscheidende Kriterium ist. Die Ausnahmen für das allgemein anerkannte Prinzip der Pfändbarkeit sämtlicher Vermögenswerte des Schuldners sind zahlreich und von Staat zu Staat ebenfalls sehr unterschiedlich. Dies gilt auch für die Rechtsmittel, die Rolle des Gerichts im streitigen Vollstreckungsverfahren, die Kosten der Vollstreckung oder auch die Veröffentlichung der Vollstreckungsmaßnahmen.

44. Durch das Brüsseler Übereinkommen soll lediglich die Freizügigkeit der Urteile durch Lockerung der Vorschriften über die Vollstreckbarerklärung erleichtert werden. Die eigentliche Vollstreckung bleibt den Verfahrensregeln des Vollstreckungsstaats unterworfen. Die Vollstreckbarkeit eines Titels ist daher nicht mit seiner tatsächlichen Vollstreckung zu verwechseln, und es steht keineswegs fest, daß „die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Entscheidungen sowie die mit den Schwierigkeiten, die sie verursacht, verbundenen Risiken in allen Mitgliedstaaten die gleichen sind“⁽³³⁾.
45. Die auf diese Weise durch den Gerichtshof verdeutlichte Verschiedenartigkeit und Komplexität der Vorschriften hängt in Wirklichkeit mit der besonderen Situation des Rechts der Zwangsvollstreckungsverfahren zusammen, welche das Personenrecht, das Vertragsrecht, die ehelichen Güterstände, das Erbrecht, das Steuerrecht usw. sowie das Recht der Sicherung betrifft. Der interdisziplinäre Charakter, zu dem das klassische Territorialprinzip des Arrests hinzukommt, erfordert ein vorsichtiges und schrittweises Herangehen an das Thema.
46. Es wird vorgeschlagen, die Überlegungen zunächst auf die Frage der Pfändung des Bankguthabens zu begrenzen, die in nahezu allen Mitgliedstaaten existiert und grundsätzlich eine wirksame Waffe gegen zahlungsunwillige Schuldner darstellt. Diese Wirksamkeit ist jedoch aufgrund des für Pfändungsmaßnahmen geltenden Territorialitätsprinzips und der wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu relativieren. Vor allem die extreme Flüchtigkeit des Inhalts der Bankkonten stellt ein ernsthaftes Hindernis für die Pfändung und Einziehung des Geldes dar. Es ist daher wünschenswert, über die verschiedenen Möglichkeiten zur Aufhebung dieser Hindernisse und zur Eindämmung dieser Flüchtigkeit nachzudenken und einen gemeinsamen Ansatz der Europäischen Union festzulegen.
47. Mehrere Fragen verdienen besondere Aufmerksamkeit. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des

⁽³¹⁾ Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt.

⁽³²⁾ Einige Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen dem Vollstreckungstitel und der Vollstreckungsklausel.

⁽³³⁾ Urteil Mund & Festner, siehe Fußnote 24.

Pfändungsorts. Die Antwort auf diese Frage muß auf die massive Entwicklung der elektronischen Geldüberweisungen eingehen. Das klassische Prinzip, nach dem der Pfändungsort der Ort, ist, an dem das im Gewahrsam des Bankinstituts befindliche Geldvermögen beschlagnahmt wird bzw. der Ort, an dem die Zahlung durch die Bank geleistet wird (im allgemeinen der Geschäftssitz der Bank), muß zu diesem Zweck überdacht werden.

Die Reichweite der Pfändungsmaßnahme in bezug auf Gelder, die sich im Gewahrsam der Zweigstelle oder der ausländischen Tochtergesellschaft des Geldinstituts befindet, dem der Pfändungsbeschuß zugestellt wurde, wirft ebenfalls ein besonderes Problem im Zusammenhang mit dem für Pfändungsmaßnahmen geltenden Territorialitätsprinzip auf. Die Bank, bei der die Pfändung betrieben wurde, und ihre Tochtergesellschaft oder Zweigstelle werden meistens als zwei verschiedene Institute angesehen — jedenfalls, was die Aufgabe des Besitzes an der Pfandsache durch die betreffende Bank betrifft.

Der Zeitpunkt, an dem der Drittschuldner verpflichtet ist, Informationen über das Konto des Schuldners zu liefern oder auch das Geschick der auf das Bankkonto überwiesenen unpfändbaren Forderungen sind Fragen, die genau geprüft werden müssen. Dies gilt auch für die Vorzugsbehandlung, die einige Mitgliedstaaten dem die Pfändung betreibenden Gläubiger gewähren und die in sich einen Keim der Ungleichbehandlung gegenüber dem „weiter entfernten“ Gläubiger trägt.

II.3. DIE TRANSPARENZ DES VERMÖGENS

48. Die Erleichterung einer zügigen Vollstreckung ausländischer Entscheidungen durch ein vereinfachtes Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist für einen wirksamen Schutz der Rechte des Gläubigers unerlässlich. Dieser Fortschritt kann sich jedoch in vielen Fällen als illusorisch herausstellen, wenn sich der Schuldner als zahlungsunfähig erweist oder seine Vermögenslage verschleiert hat. Für den Gläubiger muß es daher möglich sein, die tatsächliche Beschaffenheit des Schuldnervermögens, sowohl betreffend die Aktiva als auch die Passiva, genau zu beurteilen, bevor er entscheidet, ob die Betreibung der Vollstreckung zweckmäßig ist.
49. Nun hat jedoch dieses Vermögen, das für die Gläubiger ein allgemeines Pfand darstellt, viel von seiner Transparenz verloren. Während es früher im wesentlichen aus leicht ermittelbaren und somit leicht pfändbaren unbeweglichen Vermögenswerten bestand, haben sich seine Bestandteile erheblich verändert. Das Vermögen hat sich in großem Umfang entmaterialisiert und besteht nun zum größten Teil aus Bankguthaben, verschiedenen Vergütungen, Anteilen, Wertpapieren oder Anteilen an europaweit verstreuten Gesellschaften. Das Vermögen wird künftig

durch größere Unklarheit und — zur Zeit der Fortschritte im Bereich der Informatik und des Internet⁽³⁴⁾ — durch größere Flüchtigkeit gekennzeichnet.

50. Die nationalen Gesetzgeber sind gegenüber dieser Entwicklung nicht gleichgültig geblieben und haben schrittweise Instrumente eingeführt, mit denen diesem Mangel an Transparenz zumindest teilweise abgeholfen werden kann. Die Mittel, über die die einzelnen Mitgliedstaaten gegenwärtig verfügen, um die verschiedenen aktiven und passiven Vermögenswerte des Schuldners zu ermitteln und zu lokalisieren, sind allerdings durch extreme Unterschiedlichkeit gekennzeichnet und stellen keineswegs einen gleichwertigen Schutz aller Gläubiger sicher.
51. Eines dieser Mittel besteht in der Verpflichtung des Schuldners, auf Antrag des Gläubigers oder des Vollstreckungsgerichts die Bestandteile seines Vermögens aufzudecken. In einer ersten Gruppe von Mitgliedstaaten gibt es keine gesetzliche Vorschrift dieser Art. Es obliegt somit dem Gläubiger, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Vermögensbestandteile zu ermitteln und zu lokalisieren, und dies geht häufig zugunsten des benachrichtigten oder zu gut beratenen Schuldners aus. Einige Mitgliedstaaten kennen übrigens keine Bestimmungen, die es ermöglichen, gegen Handlungen des Schuldners vorzugehen, die auf eine Herbeiführung seiner Zahlungsunfähigkeit gerichtet sind.

In einer zweiten Gruppe von Mitgliedstaaten existiert eine Verpflichtung zur Vermögenserklärung, die in schriftlicher oder mündlicher Form bei einem Gericht — gegebenenfalls unter Eid —, vor einem Urkundsbeamten bzw. einem gerichtlichen Amtsträger oder auch vor den speziell mit der Vollstreckung aus Entscheidungen beauftragten Behörden zu leisten ist. Schuldner, die diese Erklärung verweigern, setzen sich einer Zwangsmaßnahme oder sogar einer Gefängnisstrafe aus. Generell erstreckt sich die Erklärungspflicht auf alle Arten von unbeweglichen oder beweglichen Vermögenswerten.

Die Wirksamkeit einer solchen Vermögenserklärung hängt zum großen Teil von ihrer Anwendung und von ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab. In einigen Mitgliedstaaten wird die auf diesem Wege erhaltene Information nur an das Gericht und die Parteien weitergeleitet. Umgekehrt erweist sich die abschreckende Wirkung der Erklärungspflicht dort als sehr viel größer, wo die Information allen interessierten Personen durch die Register der Gerichte zur Kenntnis gebracht werden kann, so daß die Pflicht zur Vermögenserklärung ein sehr wirksames Druckmittel gegen bösgläubige Schuldner darstellt.

⁽³⁴⁾ Vgl. Grünbuch der Kommission über den Handel mittels elektronischer Kommunikationsmedien (KOM(97) 157).

52. Die Einsichtnahme in öffentliche Register kann eine ergänzende und nicht zu vernachlässigende Informationsquelle sein und kann sogar in den Mitgliedstaaten, in denen es keine Pflicht zur Vermögensklärung gibt, eine Ersatzlösung darstellen. Auch hier bestehen hinsichtlich des Umfangs der auf diesem Weg zugänglichen Informationen große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.
53. In einer Reihe von Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Gerichte oder die Vollstreckungsorgane die Befugnis, über Dritte — insbesondere Bank- und Kreditinstitute — Auskünfte über die von den Schuldnern geführten Konten zu verlangen. In anderen Mitgliedstaaten ist diese Möglichkeit vollkommen ausgeschlossen, wobei zur Rechtfertigung dieses Ausschlusses im allgemeinen auf das Bankgeheimnis verwiesen wird.
54. Es bestehen demnach innerhalb der Europäischen Union sehr unterschiedliche Auffassungen über den Begriff der Transparenz des Vermögens. Einerseits kann die in einigen Mitgliedstaaten praktizierte Discretion bösgläubige Schuldner dazu ermutigen, ihr Vermögen in einen solchen Mitgliedstaat zu verlegen, um der Pfändung zu entgehen. Andererseits befinden sich die Gläubiger in der Europäischen Union nicht in einer Situation der Gleichheit, je nachdem, ob sie sich um die Zahlung ihrer Forderung in diesem oder jenem Mitgliedstaat bemühen müssen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die derzeitige Situation nicht zufriedenstellend ist und daß die Interessen der Zwangsvollstreckungsverfahren in der Europäischen Union ein koordiniertes Handeln erfordern. In Anbetracht der Wirksamkeit dieser Regelung erscheint es ihr zweckmäßig, über eine allgemeine Anwendung der Verpflichtung zur Vermögensklärung als Mittel der Lokalisierung der aktiven und passiven Vermögenswerte nachzudenken. Dieser Ansatz erfuhr breite Unterstützung durch die Angehörigen des Berufsstandes, die von den Dienststellen der Kommission im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Helsinki-Seminar im März 1997 über den „Europäischen Vollstreckungstitel“ angehört worden waren.
- Die Kommission hält es für unbedingt erforderlich, die Wirksamkeit des Verfahrens sowohl mit den Vorschriften über Unpfändbarkeit als auch mit dem Schutz des Schuldners und Dritter vor unangebrachten, unangemessenen oder übertriebenen Nachforschungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Ebenso wird auf den Datenschutz besonders zu achten sein. Die Kommission wird ausführliche Konsultationen durchführen, um von interessierten Personengruppen spezifische Ansichten in Erfahrung zu bringen.
- II.4. DER INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN VOLLSTRECKUNGSORGANEN
55. Als weitere Dimension müssen die Überlegungen hinsichtlich einer größeren Wirksamkeit der Urteile
- auch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden einbeziehen, die in jedem Mitgliedstaat mit der Vollstreckung aus Urteilen beauftragt sind. Diese Frage ist untrennbar und als natürliche Ergänzung mit der Frage der Ermittlung der Vermögenswerte verknüpft, in welche die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Die Wirkung einer künftigen Zusammenarbeit wird nämlich um so größer sein, je mehr deutliche Anstrengungen im Sinne einer größeren Transparenz des Vermögens unternommen worden sind. Obwohl die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen eines der Unionsziele darstellt, muß man dennoch beim gegenwärtigen Stand feststellen, daß auf Unionsebene kein multilaterales Instrument mit allgemeiner Wirkung existiert, das durch die Einführung einer Regelung zur gegenseitigen Unterstützung das Ziel hätte, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und die Urteilsvollstreckung zu beschleunigen.
56. Diese Feststellung gehörte im übrigen zu den Themen, die bei dem im März 1997 in Helsinki veranstalteten Seminar über den „Europäischen Vollstreckungstitel“ als Beitrag für eine größere Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen diskutiert wurden. Die mögliche Einführung eines Systems für den Informationsaustausch in diesem Bereich war übrigens Gegenstand von Anhörungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeiten über den „Europäischen Vollstreckungstitel“ (vgl. I.2). Die Art und Weise, in der dieser Vorschlag Aufnahme fand, zeigt, daß die Mitgliedstaaten in gewisser Hinsicht für die Probleme sensibilisiert worden sind, die sich hinsichtlich der Wirksamkeit der Urteile danach ergeben können, daß eine formelle Grundlage der Zusammenarbeit auf der gerichtlichen Ebene fehlt.
57. Die Kommission ihrerseits vertritt die Auffassung, daß die Verbesserung der Gesetzgebungsmechanismen zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eine vordringliche Frage darstellt, daß jedoch die positiven Ergebnisse, die von den in diesem Sinne unternommenen Anstrengungen erwartet werden, durch eine aktive Zusammenarbeit der in diese Mechanismen einbezogenen Behörden der Mitgliedstaaten noch gesteigert werden können. Zum einen könnte man mittels einer solchen Zusammenarbeit den Nachteilen abhelfen, die mit dem tief in der Justiztradition der Mitgliedstaaten verankerten Territorialitätsprinzip der Zwangsvollstreckungsverfahren verbunden sind. Zum anderen stellt die Schwierigkeit bzw. in manchen Fällen sogar die Unmöglichkeit, die zur Befriedigung des Gläubigers heranzuziehenden Vermögenswerte leicht und kostengünstig zu lokalisieren, die Freizügigkeit und Wirksamkeit der Entscheidungen in Frage und bewirkt generell, daß die Fähigkeit der Justizapparate der Mitgliedstaaten, auf die Anliegen der Betroffenen einzugehen, angezweifelt wird. Es ist daher sinnvoll, eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit, die Form und

die möglichen Modalitäten eines Systems für den Informationsaustausch zwischen den Vollstreckungsorganen der Mitgliedstaaten einzuleiten.

58. Wenn ein solches System effizient sein soll, darf es sich nicht auf den Austausch von Informationen über die Rechtsvorschriften beschränken, die im ersuchten Staat für die Vollstreckung von Entscheidungen gelten. Tatsächlich muß die Zusammenarbeit das Hauptziel haben, zugunsten des Gläubigers Informationen zu erhalten, die im ersuchten Mitgliedstaat über die Person des Schuldners selbst, aber auch über die Art seines Vermögens, die Zusammensetzung aus Aktiva (einschließlich der Forderungen gegenüber Dritten) und Passiva sowie über die Lokalisierung der Vermögenswerte verfügbar sind.
59. Eine vergleichende Untersuchung der auf anderen Gebieten existierenden Instrumente wird die Festlegung der möglichen Umriss des Systems erleichtern. Insbesondere auf Unionsebene gibt es nämlich eine Reihe von Instrumenten, die darauf abzielen, die wechselseitige Information und Zusammenarbeit der Behörden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In dieser Hinsicht hat der Mechanismus, den das Übereinkommen vom 6. November 1990 über die Beitreibung von Unterhaltsbeiträgen ⁽³⁵⁾, welches im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit unterzeichnet wurde, vorsieht, eine besondere Bedeutung. Nach Artikel 3 des Übereinkommens vereinbaren die bezeichneten Behörden nämlich die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Wirksamkeit der Entscheidungen sowie die Einrichtung der notwendigen Zwangsvollstreckungsmittel und verpflichten sich darüber hinaus, die Vermögenswerte des Schuldners zu ermitteln und zu lokalisieren und von den Behörden des Staates jede Information über den Schuldner zu erwirken.

Das Gemeinschaftsrecht bietet ebenfalls mehrere Modelle von Systemen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden und für die gegenseitige Unterstützung an. Diese Systeme, die eine ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen

Regelungen sicherstellen sollen, haben sich vor allem in den Bereichen Zoll und Landwirtschaft sowie auf steuerlichem Gebiet entwickelt ⁽³⁶⁾.

60. Bei den anstehenden Überlegungen werden die kulturellen Unterschiede, die in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verantwortung für die Betreibung des Verfahrens und die Vollstreckung der Entscheidungen und hinsichtlich der Ungleichheiten oder Übereinstimmungen zwischen den in jedem Mitgliedstaat verfügbaren Informationen bestehen, ebenso wie die deutlichen Diskrepanzen in bezug auf die Rechtsstellung und die Verantwortung der Vollstreckungsbeamten einen durchaus wichtigen Einfluß auf die Diskussionen haben, und man wird eine bestimmte Zahl von Parametern berücksichtigen müssen.

Es ist nämlich wichtig, daß genau festgelegt wird, wer Zugang zu den Informationen erhalten könnte. Es wäre sicher vorzuziehen, wenn der Zugang den Behörden vorbehalten bliebe und einfachen Privatleuten nicht ermöglicht würde. Man wird somit festlegen müssen, welche Behörden die Informationen entgegennehmen und welche die Auskünfte geben dürfen. Ein solches System sollte sicher allen Verwaltungs- und Justizbehörden sowie freiberuflich tätigen Organen offenstehen, sobald die betreffende Stelle vom Staat die Befugnis zur Durchführung der Zwangsvollstreckung aus den Entscheidungen erhalten hat. Eine sekundäre Frage würde den Grad der Dezentralisierung betreffen, zu dem ein solches System beitragen müßte.

Der sachliche Anwendungsbereich des Systems und die Voraussetzungen für die Ersuchen um Unterstützung müssen eindeutig festgelegt werden. Es wird auch erforderlich sein, die Fälle auszuleuchten, in denen die Unterstützung rechtswirksam abgelehnt werden könnte, und die Grenzen zu erfassen, die dem System durch die legitime Sorge um den Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten oder auch durch die im ersuchten Staat geltenden innerstaatlichen Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit von Informationen oder das Bankgeheimnis gesetzt werden können.

⁽³⁵⁾ Das Übereinkommen wurde nur von 4 Mitgliedstaaten ratifiziert. Die zur Zeit im Rat laufende Prüfung des Übereinkommens — insbesondere hinsichtlich der Gründe für die Nicht-Ratifizierung — müßte die Herausarbeitung der zweckdienlichen Informationen ermöglichen.

⁽³⁶⁾ Siehe insbesondere die Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. L 76 vom 19.3.1976).

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(98/C 33/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 28.7.1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Rheinland-Pfalz)

Beihilfe Nr.: N 927/96

Titel: Programm zur Förderung von KMU im Bereich Handel und Industrie

Zielsetzung: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Stärkung der Situation vor allem von KMU und Förderung von Umweltinvestitionen

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau „Vergabe von zinsverbilligten Darlehen nach dem Mittelstandsförderungsprogramm Rheinland-Pfalz“

Haushaltsmittel: Maximaler Darlehensbetrag 150 Mio. DEM (76,7 Mio. ECU) p.a.

Beihilfeintensität:

- In Regionalfördergebieten 12,2 % brutto für kleine Unternehmen, 9,1 % brutto für andere
- Außerhalb von Regionalfördergebieten 6,6 % brutto

Dauer: Unbestimmt

Datum der Annahme: 27.11.1997

Mitgliedstaat: Österreich (Niederösterreich)

Beihilfe Nr.: N 521/97

Titel:

- Niederösterreichisches Beteiligungsmodell
- Leitlinien

Zielsetzung: Förderung der Investitionstätigkeit von KMU und in Regionalfördergebieten (Sektor: Handel)

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Niederösterreichischen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds

Haushaltsmittel:

- 229,25 Mio. ATS (16,6 Mio. ECU) für Kapitalbeteiligung
- 20 Mio. ATS (1,45 Mio. ECU) für Garantien

Dauer: Unbegrenzt

Datum der Annahme: 1.12.1997

Mitgliedstaat: Österreich (Niederösterreich)

Beihilfe Nr.: N 507/97

Titel:

- Niederösterreichisches Beteiligungsmodell
- Tourismuswirtschaft

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in die Tourismuswirtschaft durch KMU und in Regionalfördergebieten

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Niederösterreichischen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, Allgemeine Bestimmungen für Förderungen des Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungs fonds, Einzelrichtlinie für Beteiligungen in der Tourismuswirtschaft im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells

Haushaltsmittel:

- 10 Mio. ATS für Kapitalbeteiligungen
- 5 Mio. ATS für Garantien

Dauer: Unbegrenzt

Datum der Annahme: 15.12.1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 125/97

Titel: Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft

Zielsetzung: Förderung der Investitionen im Bereich der ökologischen Wasserwirtschaft zur Verbesserung der Abwasserreinigung und des Grundwasserschutzes

Rechtsgrundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW

Haushaltsmittel: 255 Mio. DEM (130 Mio. ECU) (insgesamt)

Beihilfeintensität: 30 % brutto, 40 % brutto für KMU

Dauer: Drei Jahre

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 16.12.1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 201/97

Titel: Förderung der zivilen Luftfahrtforschung und -technologie

Zielsetzung: Förderung der Luftfahrtforschung und -technologie

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz des Landes Bayern

Haushaltsmittel: 40 Mio. DEM (20,3 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

— vorwettbewerbliche Entwicklung: max. 25 % brutto plus 10 %

— für KMU; industrielle Forschung: max. 50 % brutto

Dauer: 1997—31.12.1999

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(98/C 33/05)

KOM(97) 609 endg. — 97/0339(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c),

GESTÜTZT auf den Vorschlag der Kommission,

GESTÜTZT auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union betrachten, die unter die in Titel VI EG-Vertrag vorgesehene justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen fällt —

BESCHLIESST, daß die Ausarbeitung des Übereinkommens und des Auslegungsprotokolls, die im Anhang beigefügt sind und heute von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterzeichnet werden, abgeschlossen ist;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, dieses Übereinkommen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

—
DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION —

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom . . . ,

IN DEM WUNSCH, den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbessern und zu beschleunigen und zu diesem Zweck die Förmlichkeiten für die Anerkennung und vorläufige Vollstreckung dieser Entscheidungen zu vereinfachen,

BESTREBT, den Rechtsschutz der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Personen zu verstärken,

IN DER ERWÄGUNG, daß in den aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag ausgearbeiteten Übereinkommen gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen werden kann, daß der Gerichtshof für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen zuständig ist, wobei entsprechende Einzelheiten in diesen Übereinkommen festgelegt werden können —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I — ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1(unverändert) ⁽¹⁾

TITEL II — ZUSTÄNDIGKEIT

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 2*

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem Staat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

(2) Der Ort der zentralen Verwaltung von Gesellschaften und anderen juristischen Personen oder anderenfalls ihres satzungsmäßigen Sitzes steht für die Anwendung dieses Übereinkommens dem gewöhnlichen Aufenthalt der natürlichen Personen gleich.

Artikel 3

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6a verklagt werden.

Insbesondere können gegen diese Personen nicht geltend gemacht werden:

(unverändert)

Artikel 4

Hat der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, so bestimmt sich vorbehaltlich der Artikel 16, 17 und 18 die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Vertragsstaats nach seinen eigenen Gesetzen.

Gegenüber einem Beklagten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann sich jede Person, die ihren gewöhnlichen

⁽¹⁾ Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und den Protokollen bedeutet der Ausdruck „unverändert“ keine Änderung gegenüber dem Übereinkommen von Brüssel und der Protokolle in der geltenden Fassung nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf die in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Vorschriften, wie ein Inländer berufen, ohne daß es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.

Abschnitt 2

Besondere Zuständigkeiten*Artikel 5*

Eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden:

1. bezüglich eines Kaufvertrags von Waren, vor dem Gericht des Ortes, wo die Lieferung ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen, außer wenn die Waren an verschiedene Orte geliefert wurden oder hätten geliefert werden sollen;
2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der auf Unterhalt Klagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Fall einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht ⁽²⁾, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;
3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, den Gegenstand des Verfahrens bildet, vor dem Gericht des Ortes des schadensursächlichen Geschehens oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden oder ein Teil des Schadens eingetreten ist;
4. wenn es sich um eine Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;
5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;
6. wenn sie in ihrer Eigenschaft als Begründer, „trustee“ oder Begünstigter eines Trust in Anspruch genommen wird, der aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommenes oder schriftlich bestätigtes Rechtsgeschäft errichtet worden ist, vor den Gerichten des Vertragsstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Trust seinen Sitz hat;

⁽²⁾ Die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen (Brüssel II) wird zu beachten sein.

7. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungen gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, vor dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung
- a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten, oder
 - b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist.

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, daß der Beklagte Rechte an der Ladung oder an der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.

Artikel 5a

(1) Wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, kann der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, verklagt werden.

Verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein- und demselben Staat, so kann der Arbeitgeber auch vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, in dem sich die Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, befindet.

(2) Zwischen den Parteien getroffene Gerichtsstandvereinbarungen haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden oder wenn der Arbeitnehmer sie geltend macht, um ein anderes Gericht als das des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten oder das in Absatz 1 genannte anzurufen.

Artikel 6

Eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß die Klage nur erhoben wurde, um die Streitgenossen dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen.

Unterabsatz 1 gilt nicht für einen Streitgenossen, der mit dem Kläger eine Gerichtsstandvereinbarung getroffen hat, welche die Voraussetzungen des Artikels 17 erfüllt;

2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, daß die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;
4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Artikel 6a

(unverändert)

Abschnitt 3

Zuständigkeit für Versicherungssachen

Artikel 7

(unverändert)

Artikel 8

Der Versicherer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden:

1. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- oder
2. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

Hat ein Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, als hätte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates.

Artikel 9

Der Versicherer kann auch verklagt werden vor dem Gericht des Ortes des schadensursächlichen Geschehens oder vor dem Gericht des Ortes, wo der Schaden oder ein Teil des Schadens eingetreten ist, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung oder um die Versicherung unbeweglicher Sachen handelt. Das gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Artikel 10

(unverändert)

Artikel 11

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Vertragsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen ständigen Aufenthalt hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 12

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

(Nummern 1 und 2 unverändert)

3. wenn diese zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer geschlossen wurde, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, ... (Rest bleibt gleich);
4. wenn diese von einem Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Vertragsstaat betrifft, oder
5. (unverändert)

Artikel 12a

Die in Artikel 12 Nummer 5 erwähnten Risiken sind die folgenden:

(Nummern 1 bis 4 unverändert)

5. alle in Artikel 5 der Richtlinie 88/357/EWG genannten Großrisiken.

Abschnitt 4

Zuständigkeit für Verbrauchersachen*Artikel 13*

Für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,

1. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung oder um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder um einen anderen Kreditvertrag handelt, auf die die Richtlinie 87/102/EWG anzuwenden ist;
2. für andere Verträge, wenn sie die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sofern
 - a) dem Vertragsabschluß in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist, oder
 - b) der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter den Auftrag des Verbrauchers in dem Land entgegengenommen hat, in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 - c) der Verbraucher sich von dem Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einen anderen Vertragsstaat begeben und dort den Auftrag aufgegeben hat, sofern die Reise mit dem Ziel organisiert wurde, den Verbraucher zum Kauf anzuregen.

Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Nummer 2 finden Anwendung auf Verträge über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, als hätte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates.

Artikel 14

Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 15

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

Abschnitt 5

Ausschließliche Zuständigkeiten*Artikel 16*

Sind ausschließlich zuständig:

1. a) (unverändert)
- b) für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate sind jedoch auch die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Eigentümer und der Mieter oder Pächter natürliche Personen sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben;
2. für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder anderen juristischen Personen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder andere juristische Personen ihren satzungsmäßigen Sitz hat;

(Nummern 3, 4 und 5 unverändert)

Abschnitt 6

Vereinbarung über die Zuständigkeit*Artikel 17*

Haben die Parteien vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die

Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsvereinbarung muß geschlossen werden:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

(Der Rest des Artikels bleibt unverändert, mit Ausnahme des letzten Absatzes, der gestrichen wird.)

Artikel 18

Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt und freiwillig andere Verfahrenshandlungen vornimmt als solche, die direkt, indirekt oder hilfsweise darauf abzielen, die Zuständigkeit dieses Gerichts zu rügen. Die nationalen Bestimmungen über die Form oder die Mittel, mit denen die Einrede der Unzuständigkeit erhoben werden kann, dürfen in keinem Fall dem unmißverständlich zum Ausdruck gebrachten Willen des Beklagten, die Zuständigkeit dieses Gerichts zu rügen, entgegengehalten werden.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.

Abschnitt 6a

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind*Artikel 18a*

(1) Die in dem Recht eines Vertragsstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Staates vollstreckt werden müssen, unabhängig davon, wo sie ihre Wirkung entfalten, in diesem Staat auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Vertragsstaats aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens sind einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Siche-

nung gerichtet sind, dringende Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, eine Untersuchung in einem Rechtsstreit durchzuführen, Beweismaterial oder Vermögen im Hinblick auf die Entscheidung oder die Zwangsvollstreckung zu sichern, eine tatsächliche oder rechtlich bestehende Lage aufrechtzuerhalten oder zu regeln, um Rechte zu wahren, deren Anerkennung bei dem mit der Hauptsache befaßten Gericht beantragt wird oder beantragt werden kann.

Abschnitt 7

Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens

Artikel 19

(unverändert)

Artikel 20

Läßt sich der Beklagte, der vor den Gerichten eines Vertragsstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens begründet ist.

(unverändert)

Die Vertragsstaaten wenden Absatz 2 nur so lange an, bis Artikel 9 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in bezug auf sie in Kraft getreten ist.

Abschnitt 8

Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Artikel 21

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Gericht angerufen, sobald die Klage bei diesem Gericht erhoben und das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten nach Artikel 20 Absatz 2 oder Absatz 3 zugestellt worden ist.

Artikel 22

Sind bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so

kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

Das später angerufene Gericht kann sich auf Antrag einer Partei auch für zuständig erklären, wenn die Klagen im selben Rechtszug anhängig sind, das zuerst angerufene Gericht für die genannten Klagen zuständig ist und die Verbindung im Zusammenhang stehender Klagen nach dessen Recht zulässig ist.

Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 23

(1) (unverändert)

(2) Ist eine ausschließliche Zuständigkeit nur des später angerufenen Gerichts gegeben, so ist dieses Gericht nicht gehalten, das Verfahren auszusetzen, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

Abschnitt 9

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind

Artikel 24

(gestrichen)

TITEL III — ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Artikel 25

(unverändert)

Abschnitt 1

Anerkennung

Artikel 26

(Änderung betrifft nur Deutsch)

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Titels die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anzuerkennen ist.

Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Vertragsstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

Artikel 27

Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, begründen, auch wenn sie nicht vollstreckbar sind

oder noch nicht gemäß Artikel 31 im Vollstreckungsstaat für vollstreckbar erklärt worden sind, nach Maßgabe der Verurteilung eine Forderung, die einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ermöglichen.

Artikel 28

(gestrichen)

Artikel 29

(gestrichen)

Artikel 30

(unverändert)

Abschnitt 2

Vollstreckung

Artikel 31

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, entfalten in einem anderen Vertragsstaat die Wirkungen einer in diesem anderen Staat vollstreckbaren Entscheidung, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

Im Vereinigten Königreich wird eine derartige Entscheidung jedoch in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland vollstreckt, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten zur Vollstreckung in dem betreffenden Teil des Vereinigten Königreichs registriert worden ist.

Artikel 32

(1) Der Antrag ist zu richten:

...

(2) In den Vertragsstaaten, für die mehrere Gerichte oder Behörden benannt werden, wird die örtliche Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners bestimmt. Hat dieser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 33

Für die Stellung des Antrags ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend.

Der Antragsteller hat im Bezirk des angerufenen Gerichts oder der angerufenen Behörde ein Wahlmizil zu

begründen. Ist das Wahlmizil im Recht des Vollstreckungsstaats nicht vorgesehen, so hat der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Dem Antrag sind die in Artikel 46 angeführten Urkunden beizufügen.

Artikel 34

(1) Das angerufene Gericht oder die angerufene Behörde entscheidet binnen längstens 15 Tagen nach der Antragstellung.

(2) Das angerufene Gericht oder die angerufene Behörde überprüft die förmliche Rechtmäßigkeit des Antrags und der in Artikel 46 angeführten Urkunden.

(3) Der Vollstreckungsschuldner erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Artikel 35

(unverändert)

Artikel 36

(1) Die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung wird dem Vollstreckungsschuldner zugestellt. Dieser kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Hat der Vollstreckungsschuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat als dem, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate und beginnt von dem Tag an zu laufen, an dem ihm die Entscheidung entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung der Frist wegen Entfernung ist ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ist von Rechts wegen vorläufig vollstreckbar.

Die Verkaufs- oder Zuteilungsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen zur endgültigen Befriedigung der in der Entscheidung festgestellten Ansprüche werden ausgesetzt, solange die in Absatz 1 genannte Rechtsbehelfsfrist läuft und, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, solange über diesen keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht kann jedoch gegebenenfalls gegen Leistung einer von ihm bestimmten Sicherheit anders entscheiden.

(4) In jeder Phase des Verfahrens verleiht die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, die Befugnis, Sicherungsmaßnahmen gegen das Vermögen des Vollstreckungsschuldners oder gegen ihn selbst zu veranlassen.

Artikel 37

(unverändert)

Artikel 37a

1. Dem Rechtsbehelf gemäß Artikel 36 Absatz 1 wird stattgegeben, wenn der Schuldner nachweist, daß

1. (gestrichen)
2. bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung,
 - das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist und daß ihm aus diesem Mangel ein Nachteil erwachsen ist, oder
 - ihm die Entscheidung nicht so rechtzeitig zugestellt wurde, daß er sich verteidigen konnte.

Dem Rechtsbehelf wird nicht stattgegeben, wenn der Schuldner, ungeachtet der nicht ordnungsgemäßen Zustellung, rechtzeitig in die Lage versetzt wurde, sich zu verteidigen oder wenn er keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt hat, obwohl er ordnungsgemäß und rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wurde;

3. die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist;
4. (gestrichen)
5. die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Nichtvertragsstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern diese Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsstaat erfüllt.

(2) Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 37b

Dem Rechtsbehelf gemäß Artikel 36 wird stattgegeben, wenn der Schuldner nachweist, daß die Vorschriften von Titel II Abschnitte 3, 4 und 5 verletzt worden sind, oder wenn ein Fall des Artikels 59 vorliegt.

Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht ist bei der Prüfung, ob eine der in Absatz 1 angeführten Zuständigkeiten gegeben ist, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund deren das Gericht des Ursprungsstaats seine Zuständigkeit angenommen hat.

Die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats darf unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht nachgeprüft werden.

Artikel 38

Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht kann auf Antrag der Partei, die ihn eingelegt hat, das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist; in letzterem Fall kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren der Rechtsbehelf einzulegen ist.

(Absätze 2 und 3 gestrichen)

Artikel 39

(gestrichen)

Artikel 40

(1) (unverändert)

(2) Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht hat den Vollstreckungsschuldner zu hören. Läßt dieser sich auf das Verfahren nicht ein, so gilt Artikel 20 Absätze 2 und 3.

Artikel 41

(unverändert)

Artikel 42

Ist durch die ausländische Entscheidung über mehrere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche erkannt und kann die Entscheidung nicht im vollen Umfang zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden, so läßt das angerufene Gericht oder die angerufene Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche zu.

Der Antragsteller kann beantragen, daß die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung zugelassen wird.

Artikel 43

Ausländische Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgelds lauten, sind, unbeschadet der einstweiligen Maßnahmen einschließlich der Sicherungsmaßnahmen, die zur Vollstreckung dieser Entscheidungen ergriffen werden, in dem Vollstreckungsstaat nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds durch die Gerichte des Ursprungsstaats endgültig festgesetzt ist.

Artikel 44 und 45

(unverändert)

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften*Artikel 46*

Die Partei, welche die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder die Zwangsvollstreckung betreiben will, hat vorzulegen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer Bescheinigung, die nach dem im Anhang zu diesem Übereinkommen beigefügten Muster von einem Gericht oder einer Behörde des Vertragsstaats ausgestellt wird, in dem die Entscheidung ergangen ist. Diese Bescheinigung wird in der Amtssprache des Vertragsstaats ausgefüllt, in dem die Anerkennung einer Entscheidung geltend gemacht oder die Zwangsvollstreckung beantragt wird, oder, wenn dieser Vertragsstaat mehrere Amtssprachen hat, in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Ortes, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, oder in jeder anderen Sprache, die dieser Vertragsstaat ausdrücklich akzeptiert. Bei der Notifizierung gemäß Artikel 61 Absatz 2 teilt jeder Vertragsstaat mit, in welcher/welchen anderen Amtssprache(n) der Europäischen Union als seiner/seinen eigenen Amtssprache(n) der Vordruck ausgefüllt werden kann;
3. bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist;
4. gegebenenfalls eine Urkunde, durch die nachgewiesen wird, daß der Antragsteller im Ursprungsstaat Prozeßkostenhilfe erhält.

Artikel 47

(gestrichen)

Artikel 48

Werden die in Artikel 46 Nummern 3 und 4 angeführten Urkunden nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die Behörde eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Urkunden vorzulegen sind, oder sich mit gleichwertigen Urkunden begnügen oder von der Vorlage der Urkunden befreien, wenn es/sie eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

Auf Verlangen des Gerichts oder der Behörde ist eine Übersetzung der in Artikel 46 Nummern 1, 3 und 4 genannten Urkunden vorzulegen; die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Vertragsstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 49

Die in Artikel 46 und in Artikel 48 Absatz 2 angeführten Urkunden sowie die Urkunde über die Prozeßvollmacht, falls eine solche erteilt wird, bedürften weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

TITEL IV — ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND PROZESSVERGLEICHE

Artikel 50

(1) Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat auf Antrag in den Verfahren nach den Artikeln 31 bis 45 für vollstreckbar erklärt. Der Antrag darf nicht abgelehnt werden.

Im Sinne dieses Übereinkommens sind öffentliche Urkunden Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde nach den Zuständigkeits- und Formvorschriften des Staates ausgefertigt werden, in dessen Namen die Behörde tätig wird.

(2) Die vorgelegte Urkunde muß die Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen, die in dem Staat, in dem sie aufgenommen wurde, erforderlich sind.

(3) Die Vorschriften der Artikel 46 bis 49 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 51

(unverändert)

TITEL V — AUSLEGUNG DURCH DEN RICHTSHOF

Artikel 52

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet über die Auslegung dieses Übereinkommens nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 im Anhang.

Artikel 53

(gestrichen)

TITEL VI — ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 54

(unverändert)

Artikel 54a

(gestrichen)

TITEL VII — VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ABKOMMEN

Artikel 55 und 56

(unverändert)

Artikel 57

(1) (unverändert)

(2) Um eine einheitliche Auslegung des Absatzes 1 zu sichern, wird dieser Absatz in folgender Weise angewandt:

- a) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß ein Gericht eines Vertragsstaats, der Vertragspartei eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf ein solches Übereinkommen stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der nicht Vertragspartei eines solchen Übereinkommens ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 20 des vorliegenden Übereinkommens an.

(Rest des Artikels unverändert)

Artikel 58

(gestrichen)

Artikel 59

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht, sich gegenüber einem dritten Staat im Rahmen eines Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zu verpflichten, Entscheidungen der Gerichte eines anderen Vertragsstaats gegen Beklagte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet des dritten Staates haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Gerichtsstände ergehen können.

(Rest des Artikels unverändert)

TITEL VIII — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

Dieses Übereinkommen ersetzt im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978, 1982, 1989 und 1996.

Artikel 61

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Vertragsstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Übereinkommens.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat bei der Notifizierung gemäß Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, anwendbar ist. Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 62

(1) Jeder Vertragsstaat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen. Änderungsvorschläge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat der Europäischen Union weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat der Europäischen Union erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 61 Absatz 3 in Kraft.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 kann das Formblatt im Anhang durch Beschluß des Rates auf Vorschlag eines Vertragsstaats oder der Kommission geändert werden.

Artikel 63

(gestrichen)

Artikel 64

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

1. die Annahmen und Beitritte;
2. das Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;

3. das Datum der Anwendung dieses Übereinkommens in den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die Anwendungszeitpunkte in den Fällen gemäß Artikel 61 Absatz 4;

4. die Mitteilungen gemäß Artikel VI des Protokolls Nr. 1.

Artikel 65

Die Protokolle im Anhang sind Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 65a

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird, dem Übereinkommen beitrifft.

(2) Für die Verhandlungen über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union werden dieses

Übereinkommen und die Protokolle im Anhang, die Bestandteil dieses Übereinkommens sind, als Besitzstand betrachtet, der von allen beitriftswilligen Ländern in vollem Umfang zu akzeptieren ist.

(3) Vor der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags teilt der beitriftswillige Staat die Informationen mit, die zur Anwendung der Artikel 3, 32, 37, 40, 41, 46 und 55 des Übereinkommens und von Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 erforderlich sind.

Artikel 66

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 67

(gestrichen)

Artikel 68

(gestrichen)

BESCHEINIGUNG

Artikel 46 Absatz 2 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(Deutsch . . .)

1. VERFAHRENEINLEITENDES SCHRIFTSTÜCK (oder gleichwertiges Schriftstück)	
1.1. Datum der Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstücks (oder eines gleichwertigen Schriftstücks): Jahr: Monat: Tag:	
1.2. Zustellungsmodalitäten	
1.2.1. <input type="checkbox"/> an die Person, für die das Schriftstück bestimmt ist	1.2.4. <input type="checkbox"/> auf dem Postweg
1.2.2. <input type="checkbox"/> an eine andere Person	1.2.4.1. <input type="checkbox"/> ohne Empfangsbestätigung
1.2.3. <input type="checkbox"/> am Wohnsitz der Person, für die das Schriftstück bestimmt ist	1.2.4.2. <input type="checkbox"/> mit Empfangsbestätigung
	1.2.5. <input type="checkbox"/> auf sonstige Art und Weise

2. ENTSCHEIDUNG	
2.1. Datum der Entscheidung: Jahr: Monat: Tag:	
2.2. Art:	
2.2.1. <input type="checkbox"/> Entscheidung in der Hauptsache	
2.2.2. <input type="checkbox"/> einstweilige Maßnahme	
2.3. Datum der Zustellung der Entscheidung: Jahr: Monat: Tag:	
2.4. Zustellungsmodalitäten der Entscheidung:	
2.4.1. <input type="checkbox"/> an die Person, für die das Schriftstück bestimmt ist	2.4.4. <input type="checkbox"/> auf dem Postweg
2.4.2. <input type="checkbox"/> an eine andere Person	2.4.4.1. <input type="checkbox"/> ohne Empfangsbestätigung
2.4.3. <input type="checkbox"/> am Wohnsitz der Person, für die das Schriftstück bestimmt ist	2.4.4.2. <input type="checkbox"/> mit Empfangsbestätigung
	2.4.5. <input type="checkbox"/> auf sonstige Art und Weise
2.5. Bei der Entscheidung handelt es sich um eine	
2.5.1. <input type="checkbox"/> Entscheidung in einem streitigen Verfahren	
2.5.2. <input type="checkbox"/> Versäumnisentscheidung/Entscheidung, die als in einem streitigen Verfahren ergangen angesehen wird.	
2.6. Datum der Verhandlung in der Hauptsache: Jahr: Monat: Tag:	
2.7. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat:	
2.7.1. Bezeichnung des Gerichts:	
2.7.2. Gerichtsort:	

3. STREITPARTEIEN
3.1. Kläger:
3.2. Beklagter:

Hiermit wird bescheinigt, daß

- die obengenannte Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fällt;
- die obengenannte Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist (Artikel 31 des Übereinkommens),
- weil sie nicht mehr angefochten werden kann.
- weil sie vorläufig vollstreckbar ist.

Geschehen zu, den

Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG 1

PROTOKOLL Nr. 1

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN HABEN NACHSTEHENDE BESTIMMUNGEN VEREINBART, die dem Übereinkommen beigefügt werden:

Artikel I

Jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg hat und vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats aufgrund des Artikels 5 Nummer 1 verklagt wird, kann die Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend machen. Läßt sich der Beklagte auf das Verfahren nicht ein, so erklärt sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig.

Jede Gerichtsstandvereinbarung im Sinne des Artikels 17 ist für eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg hat, nur dann wirksam, wenn diese sie ausdrücklich und besonders angenommen hat.

Artikel II

Unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Vorschriften können Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben und die vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werden, sich von hierzu befugten Personen verteidigen lassen, selbst wenn sie persönlich nicht erscheinen.

(Absatz 2 unverändert)

Artikel III

(unverändert)

Artikel IV

(Absatz 1 unverändert)

(Absatz 2 gestrichen)

Artikel V

Die in Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 10 für eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage vorgesehene Zuständigkeit kann weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Österreich geltend gemacht werden. Jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, kann vor Gericht geladen werden:

- in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 68 und 72 bis 74 der Zivilprozeßordnung, die für die Streitverkündung gelten,
- in Österreich nach § 21 der Zivilprozeßordnung, der für die Streitverkündung gilt.

(Absatz 2 unverändert)

Artikel Va, Vb

(unverändert)

Artikel Vc

(gestrichen)

Artikel Vd

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente sind die Gerichte eines jeden Vertragsstaats für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde und kein Gemeinschaftspatent nach Artikel 86 des am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt ist.

Artikel Ve

(unverändert)

Artikel VI

Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Wortlaut ihrer gesetzlichen Vorschriften mit, durch welche die in diesem Übereinkommen angeführten Vorschriften ihrer Gesetzgebung oder die in Titel III Abschnitt 2 dieses Übereinkommens angeführten Gerichtsstände geändert werden.

Artikel VII

Dieses Protokoll ersetzt in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten das Protokoll vom 27. September 1968, welches dem Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen, in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978, 1982 und 1996, beigegeben ist.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG Nr. 1

(gestrichen)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG Nr. 2

(gestrichen)

*ANHANG 2***PROTOKOLL Nr. 2**

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

UNTER BEZUGNAHME auf Artikel 52 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der vorsieht, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens zuständig ist,

IN DEM WUNSCH, die Bedingungen zu regeln, unter denen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über Fragen der Auslegung des Übereinkommens und dieses Protokolls entscheidet —

HABEN NACHSTEHENDE BESTIMMUNGEN VEREINBART, die dem Übereinkommen beigelegt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet gemäß Artikel 52 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im folgenden „Übereinkommen“ genannt, nach Maßgabe der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen über die Auslegung des Übereinkommens, des dem Übereinkommen beigelegten Protokolls und dieses Protokolls.

Artikel 2

(1) Folgende Gerichte können dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen:

1. die nachstehend aufgeführten obersten Gerichte der Vertragsstaaten:

.....

2. (unverändert)

3. (unverändert)

(2) Auf Antrag des betreffenden Vertragsstaats kann die in Absatz 1 Nummer 1 enthaltene Liste der obersten Gerichte der Vertragsstaaten durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Union geändert werden.

Artikel 3

(unverändert)

Artikel 4

(1) Die zuständige Stelle eines Vertragsstaats und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften können ... (Rest unverändert).

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(4) Der Kanzler des Gerichtshofs stellt den Antrag den Vertragsstaaten, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Rat der Europäischen Union zu, die binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können.

(5) (unverändert)

Artikel 5

(1) Soweit dieses Protokoll nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes, die anzuwenden sind, wenn der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden hat, auch für das Verfahren zur Auslegung des Übereinkommens und der anderen in Artikel 1 genannten Übereinkünfte.

(2) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes wird, soweit erforderlich, gemäß Artikel 188 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angepaßt und ergänzt.

Artikel 6

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 7 bis 10

(gestrichen)

Artikel 11

Zum Zweck von Artikel 2 Absatz 2 teilen die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Wortlaut ihrer gesetzlichen Vorschriften mit, die zu einer Änderung der Liste der in Artikel 2 Nummer 1 bezeichneten Gerichte führen.

Artikel 12

(unverändert)

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann eine Revision dieses Protokolls beantragen. In diesem Fall beruft der Präsident des Rates der Europäischen Union eine Revisionskonferenz ein.

Artikel 14

Das vorliegende Protokoll ersetzt in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof in der Fassung der Beitrittsübereinkommen von 1978, 1982, 1989 und 1996.

ANHANG 3

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION ZUR REVISION DES ÜBEREINKOMMENS VON LUGANO

1. Die Kommission schlägt vor, die Änderungen, die in den Titeln I bis IV des Brüsseler Übereinkommens entsprechend ihren Vorschlägen vorgenommen werden, auch im Übereinkommen von Lugano vorzunehmen.
2. Außerdem schlägt sie vor, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b) und Artikel 17 Absatz 5 des Luganer Übereinkommens an die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens anzupassen und folglich Artikel 28 Absatz 2 des Luganer Übereinkommens zu streichen.
3. Zu den „Übergangsvorschriften“ schlägt die Kommission folgendes vor:
 - Artikel 54a anzupassen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Frist von drei Jahren, die bestimmten Vertragsparteien des Übereinkommens von Lugano eingeräumt worden war, nunmehr abgelaufen ist;
 - in Artikel 54b (sowie in den Artikeln 60 und 61) den Ausdruck „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Formulierung „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ zu ersetzen und in Artikel 54b Absatz 1 auf die „Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens“ zu verweisen.
4. Zu den „Schlußvorschriften“ schlägt die Kommission folgende Änderungen vor:

Artikel 62

(1) (unverändert)

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 63

Jeder beitretende Staat hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde die für die Anwendung der Artikel 3, 32, 37, 40, 41 und 55 dieses Übereinkommens erforderlichen Mitteilungen zu machen und gegebenenfalls die Erklärungen im Sinne des Protokolls Nr. 1 abzugeben, die bei der Mitteilung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b) festgelegt werden.

Artikel 63a

(1) Wünscht ein beitretender Staat die Einfügung besonderer Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren oder die Vollstreckung im Protokoll Nr. 1, so werden zu diesem Zweck Verhandlungen aufgenommen. Eine Verhandlungskonferenz wird durch den Schweizerischen Bundesrat einberufen.

(2) Das geänderte Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt.

(3) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem zwei Staaten, von denen einer ein Vertragsstaat und der andere ein beitretender Staat ist, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(4) Für jeden anderen Unterzeichnerstaat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 64 bis 66

(unverändert)

Artikel 67

(1) (unverändert)

(2) Nach jedem Beitritt erstellt der Depositarstaat den Wortlaut des Übereinkommens. Er übermittelt den Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens.